



Landesumweltsenwalt

Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
zH. Frau XXXXXXXXXXXXXXXX
Landhaus 1
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3493
Fax 0512/508-743495
landesumweltsenwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG;
Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton,
Verfahren nach dem UVP-G 2000; do. GZ. U-UVP-7/1/2-2015
Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**

Geschäftszahl LUA-AS-UVP-38/40-2015

Innsbruck, 30.12.2015

Sehr geehrte Frau XXXXXXXXXXXX,

mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 19.11.2015, GZ. U-UVP-7/1/2-2015, eingelangt bei der Landesumweltsenwaltschaft am 02.12.2015, wurde von der Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz für das Projekt Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton der Arlberger Bergbahnen AG und Bergbahnen Kappl GmbH & Co KG (in der Folge kurz: Konsenswerberin) als Antragstellerinnen die Genehmigung gemäß § 17 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in der Folge kurz: UVP-G 2000) nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen samt Umweltverträglichkeitserklärung gemäß Auflistung in der Anlage 1 sowie nach Maßgabe der Spruchpunkte II. bis VII. und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt VIII. erteilt.

Gegen den am 02.12.2015 zugestellten Bescheid und sohin binnen offener Frist erhebt der **Landesumweltsenwalt**

Beschwerde

an das Bundesverwaltungsgericht.

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

PRÄAMBEL

Für Sporttreibende und erholungssuchende Touristen stellen attraktive Naturlandschaften das ideale Angebot dar, um ihre Bedürfnisse nach Sportausübung und Erholung zu decken und ein besonderes Naturerlebnis genießen zu können. Dieser Faktor spielt eine der wichtigsten Rollen in der Tourismusaktivität in Tirol. Dementsprechend hoch ist der Druck seitens der Tourismuswirtschaft auf die noch nicht verbrauchten Naturressourcen, insbesondere den Wintertourismus betreffend. Dies zeigt sich unter anderem in der Tiroler Tourismusstrategie 2012-2020 (Der Tiroler Weg), in der unter anderem eine „übergeordnete Orientierung an der Nachhaltigkeit“ vorgegeben wird und in der es heißt: „...der Vergeudung von natürlichen Ressourcen entgegenzuwirken und damit ihre Werterhaltung auch für die künftigen Generationen zu sichern.“ Dies vor allem in der Erkenntnis, dass eine immer größere Zahl von Gästen besonderen Wert auf unversehrte Naturlandschaften legt, weil gerade diese in den Herkunftsländern kaum mehr erlebbar sind.

Tirol zählt nachweislich zu den weltweit besten und erfolgreichsten Wintersportdestinationen. Investitionen und Modernisierungen in bestehende Schisportanlagen werden kontinuierlich für erforderlich erachtet, um im Konkurrenzkampf bestehen zu können.

Tirol verfügt zudem über viele „Spitzenschigebiete“, welche bereits einen hohen Verbrauch von sensiblen hochalpinen Landschaftsräumen aufweisen. Angesichts der stagnierenden Schifahrerzahlen und der bestehenden Dichte an Schisportinfrastruktureinrichtungen ist nach Meinung des Landesumweltanwaltes keine Inanspruchnahme wertvoller zusätzlicher Naturräume, wie dem Gegenständlichen, mehr gerechtfertigt.



(Eindrücke aus dem Projektsareal, Quelle: Tiroler Umweltschutz)

Bei den hier zu erschließenden Landschaftsräumen, wie z.B. dem hinteren Malfontal, dem Hintergebirge und dem Rossfall handelt es sich durchwegs um unerschlossene Bereiche, welche überwiegend einen sehr hohen Grad an Naturnähe aufweisen.

Das Errichten der beantragten Schisportinfrastruktur und deren intensive touristische Nutzung stellen einen massiven und nach Meinung des Landesumweltschutzes nicht bewilligungsfähigen Eingriff dar. Es werden Landschaftsräume, Gewässer, Böden sowie Lebensräume geschützter Tier- und Pflanzenarten schwer und nachhaltig beeinträchtigt. Der Bau von Pisten, Lawinenschutzdämmen, Lkw-befahrbaren Straßen, Seilbahnstationen und Leitungsrinnen erfordert großflächige Landschaftseingriffe und massive Erdbewegungen. Zudem werden Gewässer und vom Wasser geprägte Lebensräume irreversibel zerstört. Die Wiederherstellung der zerstörten Bodenstruktur sowie der standortgerechten Vegetation ist in diesen hochalpinen Lagen kaum mehr möglich bzw. dauert über mehrere hundert Jahre.

Entsprechend erheblich und nachhaltig werden sich die geplanten Eingriffe auf Natur und Umwelt auswirken. Es muss mit starken und irreversiblen Beeinträchtigungen gerechnet werden.

Weiters erschließt sich dem Landesumweltschutz das langfristige öffentliche Interesse zu Gunsten des Vorhabens nicht. Beide betreffenden Tourismusorte weisen eine stetige Zunahme der Nöchtigungen auf. Weder der Wirtschaftsstandort Kappl noch der Wirtschaftsstandort St. Anton a. A. ist gefährdet. Auf den verschärften Konkurrenzkampf, der sich aus dem anvisierten Zusammenschluss für die nahegelegenen Bergbahnen See ergibt wird verwiesen. Ebenso auf die Tatsache, dass in Tirol eine starke Konkurrenzierung zwischen den großen Seilbahnunternehmen vorherrscht und eine daraus resultierende beinahe grenzenlose Investitionsbereitschaft fortschreitet, und zwar ohne entsprechende Rücksichtnahme auf Naturre Ressourcen, auf die sich ändernden Wettersituationen und die Abnahme der SchifahrerInnen.

Insbesondere auf Grund der Tatsache, dass bei Verwirklichung des Vorhabens

- schwerste, irreversible und auch nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen einhergehen und zudem
- gegen das Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie der EU (in der Folge kurz: WRRL) und folglich der Bestimmungen des nationalen Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge kurz: WRG 1959) verstoßen wird,

erachtet es der Landesumweltschutz für notwendig, dass der vorliegende Bescheid vom Bundesverwaltungsgericht einer näheren Überprüfung und abschließenden Bewertung unterzogen wird. Die von der Genehmigung mitumfasste Bewilligung nach § 104a WRG 1959 im Zusammenhang mit einer Schisportinfrastruktur stellt zumindest in Tirol einen Präzedenzfall dar.

I.) Sachverhalt

Die Konsenswerberin hat mit Schreiben vom 19.07.2010 bei der Tiroler Landesregierung um die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für die Schigebietsverbindung Kappl – St. Anton angesucht.

Nach Übermittlung der konsolidierten Einreichunterlagen wurde zu Beginn des Jahres 2014 die Öffentliche Auflage des verfahrenseinleitenden Antrages gemäß § 9 UVP-G 2000 veranlasst. Im Zeitraum vom 31.01.2014 bis einschließlich 17.03.2014 lagen der Genehmigungsantrag, die für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung auf und gab der Landesumweltschutz dazu bereits eine ablehnende Stellungnahme ab.

Das von den amtlichen und nichtamtlichen Prüfgutachtern erstellte Umweltverträglichkeitsgutachten lag in der Zeit vom 18.06.2014 bis 18.07.2014 zur öffentlichen Einsicht auf.

Am 24. und 25.06.2014 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Diese führte laut landwirtschaftlichen und gewässerökologischen Prüfgutachtern zum Ergebnis, dass gegenständliches Projekt in der vorliegenden Form zu untragbaren Auswirkungen in den Fachbereichen Gewässerökologie und Landwirtschaft führt und eine Umweltverträglichkeit daher nicht gegeben ist. Der Landesumweltanwalt hat sich in seiner vorläufigen Stellungnahme ausdrücklich gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung ausgesprochen, da von keiner Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens ausgegangen werden kann.

In Folge dessen wurde von Seiten der Konsenswerberin das Projekt hinsichtlich gewässerökologischer Ausgleichsmaßnahmen abgeändert. Nach Vorliegen der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurde am 26.06.2015 eine weitere mündliche Verhandlung durchgeführt in der sich der Landesumweltanwalt schon aufgrund der nicht ausgleichbaren und massiven Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt abschließend gegen das Projekt aussprach.

Die Tiroler Landesregierung als UVP-Behörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 19.11.2015, GZl. UVP-7/1/2-2015, die Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b UVP-G 2000 erteilt. Zusammenfassend kam die UVP-Behörde zum Schluss, dass das Vorhaben zu bewilligen sei, nachdem kein Prüfgutachter untragbare Auswirkungen feststellte und die öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens überwiegen würden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

II.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde am 2.12.2015 auf der Homepage des Landes Tirol (<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kategorien/umwelt/blaettern/2/>) veröffentlicht und dem Landesumweltanwalt zugestellt.

Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Tiroler Landesregierung erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III.) Vorbringen des Landesumweltanwaltes im bisherigen Verfahren

Insbesondere wurden im Rahmen des bisherigen Verfahrens folgende Einwände seitens des Landesumweltanwaltes eingebracht und näher begründet:

- Das Vorhaben verursacht massive und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz (in der Folge kurz: TNSchG 2005), insbesondere §§ 7 und 9 TNSchG 2005 sowie geschützte Tier und Pflanzenarten und Lebensräume betreffend.
- Es kommt zu gravierenden Habitatsverlusten für verschiedenste Tierarten insbesondere für das Alpenschneehuhn aber auch für Amphibien (Laichgewässern), Gamswild und Murmeltieren etc.
- Mit massiven Eingriffen in eine weitgehend naturbelassene Landschaft ohne technische Erschließung und anthropogene Überprägung ist zu rechnen.

- Es ist davon auszugehen, dass gegen das „Verschlechterungsverbot“ im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959 in Verbindung mit der WRRL verstoßen wird.
- Es konnten keine tauglichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000, die lokalen, funktionalen und zeitlichen Bezug aufweisen, eingebracht bzw. vorgeschlagen werden (weder naturkundlich noch limnologisch).
- Es mangelt an öffentlichen Interessen (weder langfristig noch übergeordnet) zu Gunsten des Vorhabens (eher bescheidene regionalwirtschaftliche Effekte). Es kann daher von keinem Überwiegen der (langfristigen) öffentlichen Interessen zugunsten des beantragten Vorhabens ausgegangen werden, das tauglich wäre die Schutzinteressen zu überwiegen.
- Es fehlt an übergeordneten Interessen zu Gunsten des Vorhabens im Zusammenhang mit § 104a Abs. 2 WRG 1959 und somit an den Genehmigungsvoraussetzungen in Bezug auf § 104a Abs. 2 Z1 bis 3 WRG 1959.
- Die Methodik um z.B. limnologischen Ausgleichswert zu bestimmen ist nicht nachvollziehbar.
- Die im Bescheid aufgelisteten Nebenbestimmungen sind zum Teil widersprüchlich und nicht nachvollziehbar.
- Das Vorhaben verschärft den ohnehin schon schwierigen Konkurrenzkampf für andere kleinere Schigebiete in der Region wie z. B. See und Galtür.
- Die Befassung mit dem Schutzgut Boden (keine Prüfung durch ASV für Bodenkunde mit Expertise betreffend Bodenverbrauch bzw. Manipulation im hochalpinen Bereich) ist unzureichend.
- Die Variantenprüfung betreffend die Nullvariante aber auch die Variante der Überspannung (3S Bahn) ist unzureichend.
- Das Vorhaben weist kaum/keine Kompatibilität mit dem WRG 1959, dem TNSchG 2005, der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006), der Alpenkonvention und dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 (in der Folge kurz: TSSP 2005) auf.
- Das Problem mit den Variantenschifahrern, welches in der Praxis nicht in den Griff zu bekommen ist und fatale Auswirkungen auf betroffene Tierarten wie z.B. das Schneehuhn hat, wird durch das Vorhaben noch verschärft.

IV.) Mängel des erstinstanzlichen Verfahrens/Einwände

Das Projektsareal umfasst zum größten Teil sehr schützenswerte Landschaftsräume, die einen sehr hohen Natürlichkeitsgrad aufweisen und nur in wenigen Bereichen anthropogen überformt sind.

Unstrittig ist, dass das Vorhaben massive und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach TNSchG 2005 sowie für geschützte Arten (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) nach TNSchVO 2006 verursachen wird.

Besonders wertvoll sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes die Bereiche hinteres Malfontal mit dem Tschuder, Hintergebirge, Rossfall, aber auch Latte und Riffel. Weiters von den Eingriffen betroffen sein werden artenreiche Moore, zahlreiche Kleingewässer in Form von naturbelassenen Bächen, die laut limnologischen Amtssachverständigen zur Gänze einen sehr guten ökologischen Zustand aufweisen. Auch die bachbegleitenden Vegetationsstreifen und die mit den Gewässern in Verbindung stehenden Feuchtbiootope so wie der für das Malfontal charakteristische mäandrierende Malfontbach mit Nebengerinnen stellen besonders schützenswerte Bereiche dar.

Nachdem das gegenständliche Vorhaben in Teilbereichen sowohl aus naturkundlicher als auch aus limnologischer Sicht schwere und irreversible Beeinträchtigungen verursacht und diese auch im Zuge des Verfahrens nicht bestritten wurden, wäre das Vorhaben auf Grund fehlender Möglichkeiten für einen adäquaten Ausgleich nicht zu genehmigen gewesen.

Des Weiteren bestehen nach Meinung des Landesumweltanwaltes Mängel im Zusammenhang mit der Anwendung des TNSchG 2005 i.V. mit der TNSchVO 2006, des WRG 1959, des TSSP 2005 und den relevanten Protokollbestimmungen der Alpenkonvention.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wurden nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren die falschen Schlussfolgerungen gezogen. Einerseits wurden die massiven Auswirkungen nicht entsprechend gewichtet und die öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens stark überbewertet.

Die Mängel im Einzelnen:

1. Fachbereich Limnologie (Teilgutachten 10, 1. und 2. Teil)

Fakt ist, dass der **limnologische Prüfgutachter** von seiner ursprünglichen Beurteilung in der ersten mündlichen Verhandlung am 24.06. und 25.06.2014 von „untragbaren“ Auswirkungen diese bei der mündlichen Verhandlung am 26.06.2015 auf Auswirkungen im „vertretbaren“ Ausmaß revidierte. Seiner Ansicht nach sind die von den Antragstellern angebotenen Maßnahmen offenbar derart effizient in ihrer Wirkung, dass nicht einmal mehr von „wesentlichen Auswirkungen“ auszugehen ist. Allerdings werden Gewässer vom „sehr guten“ in den „guten“ ökologischen Zustand verschlechtert und somit gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen, wie der limnologische Prüfgutachter neuerlich bestätigte. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes muss jedoch davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Pistenbaumaßnahmen Strecken von hochalpinen Fließgewässern überbaut, also irreversibel zerstört werden und es zu einer Zustandsverschlechterung über eine Zustandsklasse hinaus (von sehr gut auf schlecht) kommt.

Für den Landesumweltanwalt sind die Schlussfolgerungen des limnologischen Prüfgutachters nicht nachvollziehbar und wird im Folgenden versucht dies darzulegen:

1.1 Mängel im Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014

Wesentliche Punkte:

- Das Vorhaben verstößt gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. des WRG.
- Nicht nachvollziehbare Bilanzierungen beanspruchter Gewässer
- Unvollständige Berücksichtigung direkt und indirekt beanspruchter Kleingewässer

1.1.1 Das Vorhaben verstößt gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. des WRG:

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Zustandsverschlechterung von über 3,3 km Fließgewässerstrecke mit „sehr gutem“ ökologischen Zustand. Somit übersteigt das Vorhaben eine kleinräumige Zielüberschreitung, die i.d.R. mit 1 km Fließstrecke begrenzt ist. Dies wird auch vom limnologischen Prüfgutachter (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) festgehalten, wobei auf die Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung verwiesen wird.

Laut Urteil des Europäischen Gerichtshofes (in der Folge kurz: EuGH) betreffend die „Wesereintiefung“, (Rechtsache C-461/13 vom 01.07.2015) tritt eine „Verschlechterung“ des Zustands bereits ein, wenn sich der Zustand einer Qualitätskomponente nach Anhang V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn das keine Veränderung der Einstufung des Zustands insgesamt nach sich zieht. Für in der niedrigsten Kategorie eingeordnete

Oberflächenwasserkörper stellt jede Verschlechterung einer Qualitätskomponente eine „Verschlechterung des Zustands“ dar.

Unter Berücksichtigung dieses Urteils ist durch die Gewässerquerungen im Bereich Malfonbach mit weiteren Zustandsverschlechterungen von Kleingerinnen zu rechnen. Hier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben (Errichtung 3,5 m breiter und 2,5 km langer Zufahrtsweg) die Hydromorphologie (Magerbetonfurten/Überbauung mit sohloffenen U-Profilen, Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, Baustellenverkehr 2 bis 3 Jahre lang) von Kleingerinnen und Malfonbach nachhaltig verändert werden. Diese Zustandsverschlechterungen an weiteren Gewässern sind im limnologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) noch nicht berücksichtigt.

Das Vorhaben widerspricht dem Verschlechterungsverbot der WRRL bzw. des WRG 1959 Es kommt zu einer Zustandsverschlechterung von über 3,3 km Fließgewässerstrecke mit „sehr gutem“ ökologischem Zustand, wobei weitere Beeinträchtigungen mit möglichen Zustandsverschlechterungen z.B. im Malfonbach noch nicht berücksichtigt sind.

Jene Fließgewässer, die durch den Pistenbau unwiederbringlich zerstört werden, sind zum Teil von einer Verschlechterung vom „sehr guten“ ökologischen Zustand in den „schlechten“ ökologischen Zustand betroffen.

1.1.2 Nicht nachvollziehbare Bilanzierungen beanspruchter Gewässer:

Die Flächenbilanz der beanspruchten Gewässer ist in den UVE-Einreichunterlagen (ITS Scheiber 2013) und im Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil 2014) unterschiedlich bzw. in beiden Fällen nicht nachvollziehbar. So werden laut UVE-Einreichunterlagen (ITS Scheiber 2013) **2,6 km Kleingewässer** durch das Vorhaben beansprucht. Im Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) ergibt sich in der Tabelle zur Abschätzung des Kompensationsbedarfes eine beanspruchte Strecke von ca. **3,3 km** (3322 m).

Auf die unterschiedliche Bilanzierung zwischen UVE-Einreichunterlagen und Teilgutachten geht der limnologische Prüfgutachter nicht näher ein.

1.1.3 Unvollständige Berücksichtigung direkter und indirekter Beanspruchungen/Beeinträchtigungen von Kleingewässern:

Den UVE-Einreichplanungen (ITS Scheiber 2013, Gstrein 2013) und dem Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) ist zu entnehmen, dass weitere direkte und indirekte Flächenbeanspruchungen nicht quantifiziert und in der Auswirkungsbetrachtung berücksichtigt werden (Tabelle 2-1). Der Prüfgutachter weist in seinem Gutachten auf die methodischen Unschärfen bei der Flächenbilanzierung beanspruchter Gewässer hin. Ebenso sind die untersuchten Gewässer und deren Betroffenheit durch das Vorhaben in der UVE kartographisch nicht nachvollziehbar dargestellt (Lageplan – Bilanzierung Kleingewässer: z.B. Unterlegung Orthofoto, Darstellung stehender Gewässer (Amphibienlaichgewässer), Abgrenzung Untersuchungsraum, Darstellung Einzugsgebiete), was eine detaillierte und nachvollziehbare Beurteilung erschwert. Es erfolgte aber weder eine Nachforderung auf möglichst vollständige Quantifizierung der Flächenbeanspruchungen, noch eine entsprechende Würdigung und Berücksichtigung dieses Mangels im Gutachten.

Tabelle 2-1: Übersicht der Auswirkungsbetrachtung auf Gewässer im Zuge der geplanten Schigebietserweiterung Kappl-St. Anton (auf Grundlage des limnologischen Prüfgutachtens, Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015)

Auswirkungen auf Gewässer	[m]	Anmerkung
Pistenbau, Gebäude	2.033	Wert lt. limnologischem Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) umfasst direkte Auswirkungen (=2.033m),

Auswirkungen auf Gewässer	[m]	Anmerkung
		wobei die Flächenverluste im Bereich der Pumpstation Rossalpe und der Verlust des Feuchtlebensraums mit Gerinne bei Mittelstation Malfontal in der Aufstellung fehlen (siehe dazu Ausführung unten). Indirekte Auswirkungen durch Abzugsgräben zur Querentwässerung bei Schiwegen und Zufahrten sind nicht berücksichtigt bzw. quantifiziert.
Längsentwässerung	340	Längsentwässerung Rossfalltobel: 500 m, ca. 340 m als Steinkastengerinne, für die restlichen 160 m wird keine Verschlechterung des Ist-Zustands erwartet; Wert ist nachvollziehbar.
Überbauung bei Stützen, Lawinenablenkdämmen, Hochbauten und Kabelgraben	290	Moostal: Kabelgraben, Stützen: 65 m, Lawinenablenkdamm: 5 m Malfontal: Kabelgraben Stützen Malfon I: 137 m, Kabelgraben Stützen Malfon II: 83 m Werte sind nachvollziehbar.
Wegquerungen	659	Stütze 10 Furt: 34 m, Zufahrt Malfontal: 625 m Werte sind nachvollziehbar.
Kleingewässer Pumpstation Rossalpe, flächiger Feuchtlebensraum mit Gerinne (Mittelstation Malfontal)	?	Direkte Flächeninanspruchnahmen werden nicht quantifiziert und berücksichtigt
Kleingerinne unterhalb von Pisten	?	Nachhaltige Auswirkungen durch hydrologische Veränderungen (bis zum Trockenfallen!) sind zu erwarten, werden aber nicht quantifiziert und berücksichtigt
Indirekt betroffene Gewässer unterhalb der Querungen durch den Kabelgraben und Zufahrten	?	Geringfügige Auswirkungen durch hydrologische Veränderungen unterhalb der Querungen durch den Kabelgraben sind auch hier in der Betriebsphase zu erwarten (3.122m). Zufahrten wurden nicht quantifiziert und fehlen in der Bilanz.
Summe	3.322 + ?	Die Strecke der direkten und indirekten Beanspruchung wurde nicht vollständig erfasst

Im Pistenbereich werden zahlreiche Gewässer überbaut und entwässert, wodurch das hydrologische Regime von Kleingewässern unterhalb der Pisten nachhaltig beeinträchtigt wird. Im Bereich des geplanten Kabelgrabens werden in regelmäßigen Abständen Querriegel zur Abdichtung eingebaut und von diesen Punkten das Wasser ausgeleitet. Ebenso wird der Aushub vor der Wiederverfüllung mit Blähton/Bentonit angereichert, um ein Einsickern von Wasser zu verhindern.

Das UVP-G 2000 sieht vor, dass auch indirekte Auswirkungen, verursacht durch das Vorhaben berücksichtigt werden. Durch die geplanten Eingriffe (Gewässerüberbauung, Gewässerverlegung, Drainagen, Verrohrungen, Bodenverdichtung, Veränderungen der Wasserwegigkeit) ist neben den direkten Verlusten auch mit hydrologischen Veränderungen in flussab der direkten Eingriffsbereiche gelegenen Gewässerabschnitten zu rechnen. Laut UVE-Einreichunterlagen (ITS Scheiber 2013, Gstrein 2013) und Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) sind jedoch

unterhalb der Kabelgräben (Querriegel in regelmäßigen Abständen, Wiederverfüllung mit Blähton/Bentonit) keine verbleibenden Auswirkungen zu erwarten. Diese tragen jedoch im Zusammenspiel mit den oben genannten Beeinträchtigungen ebenso zu nachhaltigen Veränderungen der hydrologischen Bedingungen bei. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sensible Kleingewässer (z.B. Quellaustritte) unterhalb der Kabelgräben nachhaltig verändert werden.



Abbildung 2-1: Durch die Errichtung der Kabelgräben und Zufahrten sind durchaus auch nachhaltige Auswirkungen auf Kleingerinne und unterirdische Quellaustritte zu erwarten.

Somit sind weit mehr als 3,3 km vom kartierten Gewässernetz betroffen. Die Prozentangabe von 3,3% betroffenen Gewässern ist jedoch generell zu hinterfragen, da dieser Wert sehr stark von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängt. Je größer das Untersuchungsgebiet gewählt wird, desto kleiner ist der Prozentsatz an beanspruchten Flächen.

Diese Vorgangsweise ist für die Beurteilung der Auswirkungen daher methodisch unzulässig. Die Prozentangabe der beanspruchten Gewässerstrecke ist rein indikativ. Der Eingriff muss aber absolut und nicht relativ betrachtet werden. So kann der Eingriff im weiteren Untersuchungsraum oder in der Region nicht relevant sein, lokal betrachtet (direkt beanspruchter Raum und Umgebung) kann der Eingriff jedoch unverträglich sein.

In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011) wird dies ebenfalls berücksichtigt: „Ein Wasserkörper ist als „verschlechtert“ zu bewerten, wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung (Anm.: i.d.R. 1 km Fließstrecke) betroffen ist. Dabei ist immer die Länge der verschlechterten Gewässerstrecke („Absolutwert“) ausschlaggebend und nicht etwa der Anteil (Prozentwert) eines Wasserkörpers („Relativwert“).“

Die Berücksichtigung sämtlicher direkt und indirekt beanspruchten Kleingewässer ist nach Meinung des Landesumweltschutzes unvollständig. Die möglichst vollständige Erfassung sämtlicher direkter und indirekter beanspruchten Gewässer ist notwendig, um den exakten Kompensationsbedarf zu errechnen.

1.2 Mängel im Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015

Gegenstand ist die Beurteilung der nachgereichten Ausgleichsmaßnahmen (ITS Scheiber 2014), wobei die bisher ausgearbeiteten Maßnahmen (Gstrein 2014) samt Nebenbestimmungen gemäß dem Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) weiterhin umgesetzt werden sollen. Unterschiede ergeben sich beim Ausmaß der Auszäunungen, wo statt ursprünglich 12 ha nur mehr 6 ha ausgezäunt werden sollen.

Hier ergeben sich für den Landesumweltschutzes wesentliche Kritikpunkte:

- Fehlender räumlicher und funktionaler Bezug der Ausgleichsmaßnahmen
- Fragliche Anrechenbarkeit der Auszäunungen als Ausgleichsmaßnahmen
- Fehlende Erhebung und naturschutzfachliche Beurteilung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen
- Methodische Unschärfen bei der Berechnung von Kompensationsbedarf und Kompensationswert
- Zweifelhafte Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit („sehr hoch“)

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass die geplanten Eingriffe in sensible Hochgebirgsgewässersysteme im Projektgebiet selbst in der Realität nicht ausgleichbar sind.

Das Moostal und Malfontal weisen auf Grund der natürlichen/naturnahen Beschaffenheit kaum potenzielle Ausgleichsmöglichkeiten auf. Wie den beiden limnologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. und 2. Teil, 2014, 2015) zu entnehmen ist, wurden daher potenzielle Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Umfeld gesucht. Diese befinden sich an der Rosanna (Stanzertal) und der Trisanna (Paznauntal) (ITS Scheiber 2014).

1.2.1 Mangelnder funktionaler und räumlicher Bezug der Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen müssen gewisse Anforderungen (räumlicher, funktionaler und zeitlicher Bezug) erfüllen. Sie sollten im selben oder in einem dem Eingriff benachbarten Landschaftsraum liegen, zur Verbesserung des Naturhaushaltes führen und die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs gleichartig und zeitnah kompensieren.

Laut dem limnologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) besteht eine funktionale Vergleichbarkeit, da die Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen struktureller bzw. ökomorphologischer Natur sind. Der räumliche Zusammenhang ist laut limnologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) dadurch gegeben, dass die Eingriffsorte ebenfalls im Einzugsgebiet der Rosanna liegen und andererseits Rosanna und Trisanna durch erhöhte Abwassermengen vom Vorhaben betroffen sind.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wird der räumliche und funktionale Bezug der geplanten Ausgleichsmaßnahmen (ITS Scheiber 2014) nicht erfüllt.

Dies wird im Folgenden dargelegt:

Räumlicher Bezug: Der Verlust findet im Malfontal und im Moostal (EZG Rosanna) statt, der Ausgleich soll im Paznauntal (n=6, EZG Trisanna) und Stanzertal (n=1, EZG Rosanna) geschaffen werden.

Im Einzugsgebiet der Rosanna, wo die Eingriffe stattfinden, werden aber nur Maßnahmen im Ausmaß von 130 m umgesetzt und durch erhöhte Abwassermengen (sic!) (zB. durch höhere Abgaben von WC-Spülungen) werden laut UVE-Einreichunterlagen und Teilgutachten gar keine verbleibenden Auswirkungen auf Rosanna und Trisanna erwartet. Daher ist es nicht plausibel und nach Meinung des Landesumweltanwaltes nicht zulässig den räumlichen Bezug über erhöhte Abwassermengen auf die Immissionsituation beider Flüsse herzustellen, um Eingriffe in hochalpine Kleingerinne mit sehr gutem ökologischem Zustand auszugleichen (dazu siehe Abbildung 2-3).

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wäre im räumlichen Bezug vor allem darauf abzustellen, möglichst gleichartige Lebensbedingungen für die zahlreichen Arten zu schaffen, um einen Ausgleich als Lebensraum sicherstellen zu können. Hier ist festzuhalten, dass die in Betracht gezogenen Maßnahmenstandorte an Trisanna und Rosanna schon als Lebensraum völlig andere Rahmenbedingungen bieten und jedenfalls nicht vergleichbare Lebensräume für Arten der in Anspruch genommenen Bereiche bieten. Die kleinräumigen und mosaikartigen Strukturen, die durch das Vorhaben zerstört werden, sind sowohl von der Besiedelung als auch von der Konkurrenzsituation völlig anders einzuordnen und zu beurteilen, als jene an den Bächen Trisanna und Rosanna.

Weiters finden im Einzugsgebiet der Trisanna, wo der Großteil des Ausgleichs stattfinden soll, gar keine baulichen Eingriffe statt (dazu siehe Abbildung 2-2).

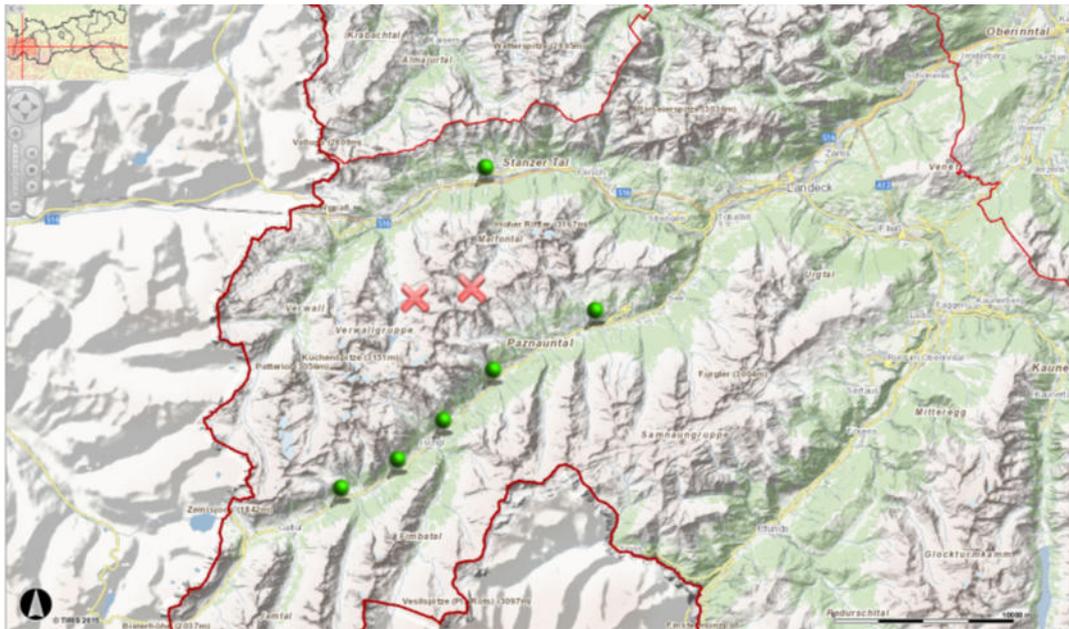


Abbildung 2-2: Ungefähre Lage der Eingriffe (rote Kreuze) im Malfontal und Moostal sowie der Ausgleichsflächen (grüne Stecknadeln) im Paznauntal und Stanzertal (Quelle: tiris)

Es fehlt der räumliche und funktionale Bezug der Ausgleichsmaßnahmen an Rosanna und Trisanna zum Eingriffsort/Gewässer.

Funktionaler Bezug: strukturelle und hydrologische Beeinträchtigungen an Kleingerinnen und Gebirgsbächen mit „sehr gutem“ ökologischen Zustand sollen durch strukturelle Aufwertungen an begradigten Gebirgsflüssen mit „guten“ bzw. „mäßigen“ ökologischen Zuständen ausgeglichen werden.



Abbildung 2-3: Strukturelle und hydrologische Eingriffe in Kleingerinnen (links: Kleingerinne im Malfontal) und strukturelle Aufwertungen an begradigten Gebirgsflüssen als Ausgleich (rechts: Trisanna bei Ebene-Ulmich)

Zumindest der fehlende räumliche Bezug wird vom limnologischen Prüfgutachter (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) bei den Abwertungsfaktoren entsprechend berücksichtigt. Bezüglich Bewertung des funktionalen Bezuges erfolgen noch weitere Ausführungen und wird auf die Tabelle 2-2 verwiesen.

1.2.2 Fragliche Anrechenbarkeit der Auszäunungen:

Die Auszäunung von Weidevieh (ca. 20 % des Kompensationswertes laut limnologischem Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) ist keine sinnvolle Maßnahme für den Fachbereich der Gewässerökologie. Durch diese Maßnahmen sollen Kleingerinne (Ist Zustand: sehr guter ökologischer Zustand) vor Vertritt geschützt werden, wobei diesbezüglich in der UVE kein Handlungsbedarf ausgewiesen wird. Ebenso war im Zuge einer Gebietsbesichtigung weder auf den geplanten Auszäunungsflächen im Moostal und im Malfontal, noch im weiteren Untersuchungsgebiet ein dementsprechender Handlungsbedarf ersichtlich, also kaum Viehtrittschäden vorhanden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen zu deutlichen standortökologischen und verbreitungsbiologischen Verbesserungen führen. Die bloße Unterschutzstellung bzw. Sicherung bestehender Ökosysteme/Biotope ist unzureichend (siehe diesbezüglich unter anderem „UVP-Leitfaden Schigebiete“).

Zudem werden sich laut landwirtschaftlichem Prüfgutachten außerhalb der Auszäunungen in weiterer Folge umso stärkere Beeinträchtigungen ergeben. Obwohl diese Maßnahmen im Moostal und im Malfontal grundsätzlich (allerdings aus naturkundlicher Sicht) befürwortet werden können, ist bei deren Umsetzung keine bis eine geringe Maßnahmenwirkung aus limnologischer Sicht zu erwarten. Somit wird sich auch keine Verbesserung des ökologischen Zustandes der eingezäunten Kleingerinne ergeben, zumal für den Ist-Zustand schon jetzt der „sehr gute ökologischen Zustand“ angegeben wird.

Diesbezüglich kann die Auszäunung von Mooren im Moostal und Malfontal nicht als Kompensation für die geplanten strukturellen und hydrologischen Eingriffe an Kleingerinnen bei der Berechnung des Kompensationswertes berücksichtigt werden.

1.2.3 Fehlende Erhebung und naturschutzfachliche Beurteilung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen:

a) M12 Aufweitung Rosanna oberhalb Vadiesenbach:

Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich flussaufwärts der „Flussaufweitung Rosanna bei Vadiesen“, wobei nicht klar ist, ob die geplante Ausgleichsfläche M12 nicht bereits Bestandteil der vorhandenen Flussaufweitung ist. Zumindest befinden sich auf der Fläche 2 Amphibientümpel (Nachweis von Grasfrosch-Kaulquappen) und mehrere Geländemulden, die durch den geplanten Seitenarm zerstört würden. Somit finden hier Maßnahmen statt, die zu Lasten von Sonderstandorten (§ 9 TNSchG 2005) gehen werden.



Abbildung 2-4: Auf der geplanten Ausgleichsfläche M12 befinden sich aktuell 2 Amphibienlaichgewässer

b) Lage, Ausführung und Kompensationsbedarf Amphibientümpel:

Über die genaue Lage und Ausführung der Amphibientümpel konnte in den Projektunterlagen nichts gefunden werden. Das Ausmaß der durch das Vorhaben beanspruchten Amphibienlebensräume (vgl. Abbildung 2-5) übersteigt jedoch mit Sicherheit in Summe 40 m², die als Ausgleich angedacht sind. Im Zuge der Gebietsbesichtigung wurden zahlreiche Individuen von Grasfrosch *Rana temporaria* und Bergmolch *Ichthyosaura alpestris* sowie deren Entwicklungsstadien in den direkten Eingriffsbereichen im Moostal und Malfontal nachgewiesen.

Obwohl laut Nebenbestimmung A) Nr. 16 (S. 11-12 des bekämpften Bescheides) nunmehr 200 m² an amphibienrelevanten Ausgleichflächen vorgeschrieben wurden, geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass der massive Eingriff in diese Lebensräume nicht adäquat ausgeglichen werden kann. Zudem fehlt es dieser Nebenbestimmung an Bestimmtheit und Erfolgsgarantie. Der zeitliche Bezug ist ebenso nicht gegeben.



Abbildung 2-5: Feuchtlebensraum mit Gerinne, der durch den Bau der Mittelstation betroffen ist und zerstört würde, mit Nachweisen von Grasfrosch und Bergmolch

c) Rückbau von Verrohrungen auf Schipisten:

Im Bereich der Schigebiete St. Anton am Arlberg und Kappl ist geplant, bestehende Verrohrungen auf einer Gesamtlänge von 210 m unterhalb von Pisten zu beseitigen und die Gewässer oberirdisch über die Pisten zu leiten. Diese Maßnahmen werden jedoch nur bedingt zur ökologischen Zustandsverbesserung der Gewässer beitragen. Entlang dieser Gerinne wird sich z.B. im Pistenbereich keine intakte Ufervegetation etablieren können. Durch die kompakte Schneedecke und die lange Verweilzeit des Schnees ist auch für das Phytobenthos und Makrozoobenthos nur eine mäßige Maßnahmenwirkung zu erwarten.

d) Geschützte Lebensräume/Arten auf den geplanten Ausgleichsflächen:

Entgegen den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter im Sinne des TNSchG 2005 entstünden, werden sehr wohl Sonderstandorte und geschützte Arten betroffen und beeinträchtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Gebietsbesichtigung auf einigen Ausgleichsflächen (M8, M12) geschützte Arten (TNSchVO 2006) festgestellt wurden. Neben dem bereits erwähnten Grasfrosch *Rana temporaria* auf der M12 wurden z.B. auf der M8 und M 11 das Breitblättrige Knabenkraut *Dactylorhiza majalis* festgestellt, sodass dies in die Bewertung dieser Ausgleichsmaßnahmen hätte einfließen müssen.



Abbildung 2-6: Nachweis von geschützten Arten auf den Ausgleichsflächen: Grasfrosch (links) und Knabenkraut (rechts).

Somit sind bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme M12 Sonderstandorte (Amphibienlaichgewässer) nach dem TNSchG 2005 sowie Arten der TNSchVO 2006 (Maßnahmen M12, M8, M11) betroffen und werden zerstört.

Hinsichtlich der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen fehlen noch Erhebungen und eine naturschutzfachliche Beurteilung.

1.2.4 Berechnung Kompensationsbedarf und –wert (Kriterienkatalog Wasserkraft Tirol)

Generell ist die angewandte Methodik zur Berechnung des Kompensationsbedarfes für die Bewertung von Wasserkraftprojekten konzipiert, deren Anwendung für das gegenständliche Schigebietsprojekt erscheint aber legitim.

Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes nach dem Kriterienkatalog Wasserkraft in Tirol sind Angaben zu den tatsächlichen Längen der betroffenen Gewässer notwendig. Diese wurden jedoch teilweise nicht quantifiziert, berücksichtigt bzw. prognostiziert. Dadurch kann der tatsächliche Kompensationsbedarf nicht korrekt bestimmt werden und ist mit Sicherheit deutlich höher als in den limnologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 10, 1. und 2. Teil, 2014, 2015) geschätzt (siehe Tabelle 2-1, Tabelle 2-2 in dieser Beschwerde).

Bei der Berechnung des Kompensationswertes kann die Auszäunung von Mooren streng genommen nicht als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme angerechnet werden (siehe oben).

Ebenso ist nicht nachvollziehbar, warum der Prüfgutachter (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) für die Maßnahmen an Trisanna (M6, M7, M8, M9) und Rosanna (M12) bei den Abwertungsfaktoren¹ einen Aufwertungsfaktor von 5 bei der Kategorie Funktion verwendet, zumal ein funktionaler Bezug der Maßnahmen nicht bzw. nur bedingt hergestellt werden kann.

Es erscheint unplausibel, dass die geplanten strukturellen Maßnahmen an Rosanna und Trisanna funktionell den Verlust bzw. die strukturelle und hydrologische Beeinträchtigung von Kleingerinnen um das 5-fache kompensieren sollen!

Bei Umsetzung der Maßnahme „M11 - Abschnitt Mathon Rohrdurchlass“ (26,41-26,53) wird im Prinzip ein Seitengerinne der Trisanna hergestellt. Es stellt sich die Frage, ob es sich hierbei nicht doch um eine NGP-Maßnahme handelt (siehe Anhang), da der Graben aus der Trisanna dotiert wird. In diesem Fall müsste die Strecke laut Berechnung Kriterienkatalog beim Faktor Zeit (Wert: 0,2) abgewertet werden.

Bei strenger Bewertung des Kompensationswertes im Tiroler Kriterienkatalog werden **nur ca. 75% der Eingriffe ausgeglichen** (Tabelle 2-2). In Anbetracht der nicht quantifizierten und berücksichtigten Gewässerstrecken ist dieser Prozentsatz noch deutlich niedriger.

Tabelle 2-2: Kritische Berechnung von Kompensationsbedarf und –wert (Kriterienkatalog Wasserkraft Tirol) im Zuge der geplanten Schigebietserweiterung Kappl-St. Anton (erweitert nach Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015: Unterschiede sind gelb hinterlegt)

	Länge [m]	Zustand - vorher	Zustand - nachher	Zustands- veränderung	Aufwertungsfaktor	Faktoren			Länge* Zustandsdifferenz* Faktoren	Prozentanteil
						Zeit	Raum	Funkt.		
						A	B			
Eingriffe										
Moostal										
Kabelgraben, Stützen	65	1	2	-1					-65	1,05
Pisten	1640	1	2	-1					-1640	26,56
Pisten, punktuell periodische Gerinne	393	1	5	-4					-1572	25,46
Lawinenablenkdamm	5	1	5	-4					-20	0,32
Wegquerungen	34	1	4	-3					-102	1,65
Entlastungserinne (Steinkastengerinne)	340	2	4	-2					-680	11,01
Malfontal										
Kabelgraben, Stützen Malfon I	137	1	2	-1					-137	2,22
Kabelgraben, Stützen Malfon II	83	1	2	-1					-83	1,34
Wegquerungen	625	1	4	-3					-1875	30,37
NICHT BERÜCKSICHTIGT (beide Gebiete):										
Kleingewässer Pumpstation Rossfall und Feuchtlebensraum	?	1	5	-4					?	
Gewässer unterhalb Pisten	?	1	5	-4					?	
Gewässer unterhalb Pisten, Wege, Kabelgräben	?	1	2	-1					?	
Maßnahmen										
5 Amphibientümpel	20	5	1	4	1	1	1	0,9	0,6	43,2
Auszäunung Moore Moostal	1271									0,00
Auszäunung Moore Malfontal	5196									0,00
Entfernung Verrohrung	210	5	2	3	1	1	1	0,8	1	504
M6	220	3	2	1	5	1	1	0,7	1	770
M7	270	3	2	1	5	1	1	0,7	1	945
M8	220	3	2	1	5	1	1	0,7	1	770
M9	130	3	2	1	5	1	1	0,7	1	455
M10	520	3	2	1	1	1	1	0,8	1	416
M11	120	5	2	3	1	1	1	0,8	1	288
M12	130	3	2	1	5	1	1	0,7	1	455
Bewertung Ausgleichsmaßnahmen Projekt										
Kompensationsbedarf										-6174
Maßnahmen										4646,2
Differenz										-1527,8
Prozentanteil der Maßnahmen vom Kompensationsbedarf										75,25

¹ laut Anwendungshandbuch Kriterienkatalog ist hier nur ein Wert von 0,6 vorgesehen: andere Funktion, z.B. Restwasser gegen Strukturierung

Die Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit („sehr hoch“) wird nicht geteilt. Dies insbesondere aufgrund der mit der angewendeten Methode einhergehenden Unschärfe bei der Berechnung des Kompensationsbedarfes und des Kompensationswertes.

1.2.5 Zweifelhafte Bewertung der Maßnahmenwirksamkeit („sehr hoch“):

Der limnologische Prüfgutachter (Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015) beurteilt die Maßnahmenwirkung der Ausgleichsmaßnahmen (Gstrein 2014, ITS Scheiber 2014) als „sehr hoch“ und begründet dies mit einem errechneten Kompensationswert von ca. 94 % (Tiroler Kriterienkatalog). Der Prüfgutachter hält fest, dass trotz „projektgünstiger“ Bilanzierung der beanspruchten Gewässerlängen, die Beurteilung der Maßnahmenbewertung auf der „sicheren“ Seite sei.

In Anbetracht der kritischen Überprüfung der Berechnungen des Kompensationsbedarfes und –wertes (bestenfalls werden 75 % der Eingriffe ausgeglichen, vgl. Tabelle 2-2) erscheint dies nicht plausibel, da von keinem (nahezu) vollständigen Ausgleich gesprochen werden kann und keine Verbesserung des Ist-Zustandes herbeigeführt wird (vgl. untenstehende Tabelle aus der RVS 04.01.11).

Tabelle 5: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirkung

Bezeichnung der Wirksamkeit	Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Vermeidung/ Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Vermeidung/ Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Vermeidung/ Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Vermeidung/ Ausgleich der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. führt zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Die Maßnahmenwirkung müsste bei der hier aufgezeigten Berechnung (Ausgleich von 75 %) bestenfalls mit „mäßig“ (teilweise Vermeidung/Ausgleich) bewertet werden. Nachdem die direkt und indirekt beeinträchtigten Gewässer unvollständig erfasst sind, ist man hier bei der Beurteilung der Maßnahmenbewertung ebenfalls auf der „sicheren“ Seite.

Erst ab einem Ausgleich von 80 bis 100 % kann von einer hohen Maßnahmenwirkung gesprochen werden, was zu vertretbaren Auswirkungen führen würde. In Anbetracht dessen geht der Landesumweltanwalt davon aus, dass wesentliche Auswirkungen durch das Projekt verbleiben.

Abschließend wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle angebotenen Ausgleichsmaßnahmen mit Sicherheit für die Dauer des Bestandes und des Betriebes der beantragten Schigebietsinfrastruktur zur Verfügung stehen. Diesbezüglich wird auf Punkt V.) 8. auf Seite 40 dieser Beschwerde verwiesen.

2. Mängel im naturkundlichen Prüfgutachten (Teilgutachten 2)

Die Ausführungen des Prüfgutachters zum Ausmaß der Eingriffsintensität und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter kann der Landesumweltanwalt gerade noch nachvollziehen. Die Einschätzung der Wirksamkeit der Rekultivierungs- und der sogenannten „Ausgleichsmaßnahmen“, insbesondere im Bereich des Hirschpleiskopfes und des Putzenwaldes sind allerdings nicht nachvollziehbar.

Letztendlich kann sich der Landesumweltanwalt daher der Gesamtbeurteilung nicht in allen Punkten anschließen.

2.1 Tiere und deren Lebensräume

Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sich als direkte Eingriffsflächen auf 33,4 ha und über mehrere Geländekammern bzw. über fünf Landschaftsräume. (Allerdings muss laut jagdfachlichen Amtssachverständigen davon ausgegangen werden, dass die indirekten Auswirkungen auf die Lebensräume sich auf ein weit größeres Flächenausmaß erstrecken, zum Beispiel bei Schalenwildarten auf 990 ha.) Beim Talabschluss des Malfontales handelt es sich um ein Ruhegebiet im Sinne der Wildökologie, dies aufgrund der Tatsache, dass keine Wandersteige bzw. anthropogene Überformungen vorhanden sind.

Die Lebensraumbeeinträchtigungen sind als äußerst schwerwiegend einzustufen. Es kommt zur Zerschneidung von Lebensräumen und dem Verlust von Habitaten. Durch die Anlage der Schipiste im Bereich Rossfall und der Beschneiungsanlage werden Lebensräume von Murmeltieren und Schneehühnern und potentielle Lebensräume vom Steinhuhn gestört bzw. massiv umgestaltet, die bedingt durch die Höhenlagen auch nicht mehr mit autochthoner Vegetation rekultivierbar sind. Besonders negativ wirken sich die Aktivitäten vor allem in den Brut- und Aufzuchtgebieten der Hühnerarten im Frühjahr aus.

Beeinträchtigungen für die Tierwelt (insbesondere Murmeltiere, Gamswildpopulation, Amphibien) ergeben sich durch direkte Flächenverluste, Raumverluste durch Variantenfahrer und Freerider. Störungen ergeben sich auch durch den Betrieb der Anlagen und der Anwesenheit von Menschen, weiters Gefahrenmomente durch Seile, Kabel, Zäune, Gebäude, Gasanlagen und Pistenraupen.

Für das Alpenschneehuhn kommt es zu weitreichenden Verlusten von Ganzjahreslebensräumen. Insbesondere der Verlust von Überwinterungsräumen und Aufzuchtsträumen der monogam lebenden Hühnerart mit strenger Reviereinteilung hat sehr negative Auswirkungen und wird dadurch die Bestandesgröße zumindest lokal beeinträchtigt. Es müssen Ersatzlebensräume aufgesucht werden. Der naturkundliche Prüfgutachter geht daher von einer Abnahme der lokalen Schneehuhnpopulation aus.

Insbesondere während der Bauphase werden laut Prüfgutachten des naturkundlichen und des jagdfachlichen Prüfgutachters Rauhußhühner und Schalenwildarten das Projektareal zur Gänze meiden. Durch die verschiedenen zu errichtenden Anlagen (Gebäude, Zufahrtswege, Lawinenverbauungen, Geländemodellierungen, für Schipisten und Lawinenablenkdämme, Leitungstrassen, Beschneiungsanlage) kommt es zur Zerschneidung von Lebensräumen und dem Verlust von Habitaten.

Die schwerwiegendsten Geländeingriffe für die Wildtiere werden im Lebensraumbereich Rossfall-Rendel verursacht werden. Durch den Bau und Betrieb der Schipiste inklusive Beschneiungsanlage werden dort Lebensräume von Murmeltieren und Schneehühnern und auch die potentiellen Lebensräume vom Steinhuhn langfristig umgestaltet. Es kommt zu Lebensraumverlusten (*vgl. naturkundliches und jagdfachliches PG*).

Der naturkundliche Prüfgutachter kommt zu folgenden Beeinträchtigungen/Gesamtbeeinträchtigungen:

*Der Lebensraum des Schneehuhns wird zwar **teilweise stark beeinträchtigt**, jedoch nicht in einer Weise behandelt, dass der weitere Bestand der Population in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird. Allerdings ist für das Alpenschneehuhn mit dem **dauerhaften Verlust** von Lebensraumflächen zu rechnen. Dies gilt in abgeminderter Form auch für andere Tiere mit großer Fluchtdistanz (Birkhuhn, Gämse). Insgesamt ist aus naturkundlicher Sicht mit **großen und dauerhaften Beeinträchtigungen** hinsichtlich dieses Schutzgutes zu rechnen.*

*Unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Projektgebiet und außerhalb des Projektgebiets kann somit von **wesentlichen aber gerade noch nicht untragbaren** (entsprechend der RVS) Auswirkungen ausgegangen werden.*

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass die angebotenen Rekultivierungs- und „Ausgleichsmaßnahmen“ überwiegend nicht geeignet sind, um die massiven Eingriffe auszugleichen und geht daher von untragbaren Auswirkungen aus.

Detailliertere Ausführungen dazu erfolgen unter Punkt 2.4 (Rekultivierungen) und 2.5 (Ausgleichsmaßnahmen) auf S. 20 ff. dieser Beschwerde.

2.2 Pflanzen und Pflanzengemeinschaften

Durch das anvisierte Vorhaben kommt es zu Eingriffen bzw. Kompletzerstörungen von geschützten Vegetationsgemeinschaften wie z.B. Schneetälchengesellschaften, Windkantengesellschaften, vegetationsarme Silikatschutthalden, hochalpine – mittelalpine Silikatschuttfuren, subalpine – unteralpine Silikatschuttfuren, Feuchtbiotopie wie Kleinseggenrieder, Silikatquellfuren, Borstgrasrasen, Krummseggenrasen, Moore im randlichen Bereich, etc.

Insgesamt werden folgende Lebensräume quantitativ unwiederbringlich verloren gehen:

Krummseggenrasen werden im Ausmaß von ca. 7500 m² in Anspruch genommen.

Die **Gämsheide** ist im Ausmaß von 1850 m² im Reinbestand betroffen.

Die **Borstgrasrasen** und **Horstseggenrasen** finden sich in den Zentralbereichen der bewirtschafteten Alm und werden grundsätzlich beweidet. Die größte Ausdehnung nehmen die betroffenen **Borstgrasrasen** im Ausmaß von rund 26.000 m² ein. **Horstseggenrasen** sind im Ausmaß von 4600 m² betroffen.

Fließende Gewässer sind im Ausmaß von rund 230 m² betroffen, wobei hier nach Meinung des Landesumweltanwaltes noch ein Ergänzungsbedarf vorliegt, hinsichtlich der indirekt betroffenen Gewässer.

Schneetälchengesellschaften sind ebenfalls im Ausmaß von ca. 4000 m² betroffen. Weiters finden sich **Schneebodengesellschaften** im Mischbestand im Ausmaß von rund 9000 m².

Felsformationen sind im Ausmaß von mehr als 3000 m² betroffen. **Silikatschutthalden** sind im Ausmaß von ca. 5 ha betroffen.

Im Bereich der Rosfallpiste und im Bereich der Mittelstation für die Malfonbahn wird es zu massiven Eingriffen und unwiederbringlichen Verlusten vor allem in Feuchtlebensräumen kommen. Die Errichtung der Mittelstation der Malfonbahn z.B. ist mitten in einem Feuchtgebiet vorgesehen.

Der naturkundliche Prüfgutachter kommt zu folgenden Beeinträchtigungen/Gesamtbeeinträchtigungen:

*In diversen Abschnitten werden Teile von sehr wertvollen Lebensräumen zerstört, sodass sich dabei **wesentliche Auswirkungen** ergeben. Auch für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume können wesentliche Beeinträchtigungen in einigen Teilbereichen **nicht verhindert werden**.*

Aus Sicht des Landesumweltanwalts ergeben sich durch die Vernichtung von solchen hochalpinen Lebensräumen jedenfalls massive und irreversible Beeinträchtigungen, wie am Beispiel der Krummsegge exemplarisch kurz dargestellt wird.

Die Krummsegge ist eine Charakterart hochalpiner Lagen in den Zentralalpen und hat aufgrund der klimatischen Extrembedingungen in dieser Höhe einen jährlichen Blatt-Zuwachs von unter 1 mm. Aufgrund der extrem flachgründigen Bodensituation in diesen Lagen ist eine erfolgreiche Verpflanzung von Krummseggenbeständen kaum möglich. Daraus lässt sich ableiten, dass die Auswirkungen durch die Inanspruchnahme solcher Flächen jedenfalls irreversibel und massiv sind. Ähnliches gilt für Gämsheidebestände und Feuchtgesellschaften. Der Verlust all dieser alpinen Lebensräume ist aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht ausgleichbar und nicht durch wirtschaftliche Interessen aufwiegbare (vgl. Margreiter, Vera, Sensibilität der Ökosysteme im Hochgebirge, 2014).

Somit wird auch hier von untragbaren Auswirkungen ausgegangen.

Weitere Ausführungen dazu erfolgen unter Punkt 2.4 (Rekultivierungen) und 2.5 (Ausgleichsmaßnahmen) auf S. 20 ff. dieser Beschwerde.

2.3 Landschaftsbild und Erholungswert

Vor allem in den Landschaftsräumen Rossfall, Bereich Mittelstation Malfon und Tschuder werden die Beeinträchtigungen für die genannten Schutzgüter ein massives Ausmaß annehmen. Die LKW befahrbare Straße, welche für das Vorhaben errichtet werden muss, wird u.a. im Bereich des Tschuders massivste Eingriffe für das Landschaftsbild verursachen. Bis dato gibt es in diesem Bereich nur einen schmalen Wandersteig. Auch die übrigen Anlagenteile (Aufstiegshilfen, Stationen, Beschneiungsanlage mit Pumpstationen, Lawinen- und Steinschlagschutzmaßnahmen und Pisten) werden den bisher kaum berührten Raum massiv technisch überprägen.

Während der Errichtungsphase (2 bis 3 Jahre) werden insbesondere im Bereich des Pistenbaus (Rossfalls) und des Mittelstationsbaus (Malfon/Hintergebirge) aber auch bei der Errichtung der anderen Bergstationen noch massivere Beeinträchtigungen durch die notwendigen Bautätigkeiten (Geländeveränderungen, Sprengungen, Staub und Lärmimmissionen etc.) verursacht.

Der naturkundliche Prüfgutachter kommt zu folgenden Beeinträchtigungen/Gesamtbeeinträchtigungen:

*Da es sich beim projektsgegenständlichen Raum um weitgehend naturbelassene Landschaft handelt und es sich keine technischen Einrichtungen bzw. Erschließungen finden, bewirken Eingriffe für Schierschließungen in weiten Bereichen **grobe und dauerhafte Beeinträchtigungen**. Nur in einem beschränkten Ausmaß ergeben sich Abminderungsmöglichkeiten dieser Beeinträchtigungen. In den sogenannten Hotsports (Rossfall, Mittelstation mit Tschuder) sind die Auswirkungen des Vorhabens **qualitativ und quantitativ als gravierend nachteilig** zu bewerten. Insgesamt ergeben sich somit für das Schutzgut Landschaft und Erholung **wesentliche aber gerade noch nicht untragbare Auswirkungen** im Sinne der RVS.*

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass auch für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert von „untragbaren Auswirkungen“ ausgegangen werden muss, nachdem derart massive Eingriffe verbunden mit technischer Überprägung in einen überwiegend naturbelassenen Raum überhaupt nicht ausgeglichen werden können.

Auch die Rekultivierungsmaßnahmen sind nicht geeignet, um die massiven Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Erholungswert herabzumindern.

2.4 Rekultivierungen

Durch die prognostizierten massiven Geländeveränderungen und den damit verbundenen Bodeneingriffen in Höhen über der Waldgrenze werden nicht nur nach Fachmeinung des Landesumweltanwaltes standortgerechte Rekultivierungsmaßnahmen kaum greifen.

Ab der potenziellen Wald-/ Baumgrenze aufwärts ist eine besonders hohe Sensibilität von Hochgebirgsökosystemen festzustellen. Dort sind die Bedingungen extrem: das Wachstum verläuft langsam, die Regenerationsfähigkeit verringert sich und die Solifluktion (Fließbewegungen des Bodens) der Böden nimmt zu. Die Wiederherstellung von Ökosystemen übersteigt jegliche Planungszeiträume, Begrünungs- und Rekultivierungsmaßnahmen mit standortgerechtem Saatgut schlagen fehl.

Für Eingriffe oberhalb der Sensibilitätsgrenze, wie im gegenständlichen Fall, kann davon ausgegangen werden, dass einmal zerstörte Vegetation für immer zerstört ist und eine Wiederherstellung von standorttypischen

Pflanzengesellschaften in menschlichen Zeiträumen nicht möglich ist. Zusätzlich werden durch die Eingriffe Erosionsprozesse begünstigt und verstärkt.

Der ASV für Naturkunde kommt zusammenfassend zum Schluss, dass der günstige Erhaltungszustand jedenfalls erhalten bleiben wird, weil u.a. geeignete Rekultivierungsmethoden bzw. ingenieurbioologische Methoden zum Einsatz kommen werden und die Arten weit verbreitet sind.

Der Landesumweltanwalt kann dem Amtssachverständigen in Bezug auf die Rekultivierbarkeit der beanspruchten Flächen nicht folgen und geht vielmehr davon aus, dass eine Rekultivierung mit autochthonen Pflanzen in menschlichen Zeiträumen nicht möglich ist. Entsprechend schwerer wiegend wären diese Auswirkungen im Zug der Interessensabwägung zu gewichten.

2.5 Ausgleichsmaßnahmen

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes sind die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter massiv und irreversibel, was im Übrigen auch vom Prüfgutachter bestätigt wurde, so dass das Vorhaben an sich nicht bewilligungsfähig wäre. Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass die Behörde ähnlicher Ansicht war und auf dieser Basis seitens der Konsenswerberin nach der ersten mündlichen Verhandlung weitere „Ausgleichsmaßnahmen“ angeboten wurden, um ein positives Ergebnis für die entsprechende Bewilligung der Schigebietsverbindung zu erlangen. Allerdings sind die angebotenen Maßnahmen keine tauglichen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000.

Der Großteil der angebotenen Maßnahmen, welche die Antragstellerin als Ausgleichsmaßnahmen bezeichnet, wird auf Grund des Fehlens eines räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezuges als untauglich erachtet, um die schweren und irreversiblen Beeinträchtigungen ausgleichen zu können.

Ausführungen betreffend die limnologischen Ausgleichsmaßnahmen sind bereits unter Punkt 1.2 Mängel im Teilgutachten 10, 2. Teil, 2015 auf S. 9 dieser Beschwerde erfolgt.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume wird wie folgt ausgeführt:

2.5.1 Ausgleichsmaßnahmen und Gesamtbewertung - Tiere und deren Lebensräume

Laut Ausführungen des naturkundlichen Prüfgutachters sind die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „**Tiere und deren Lebensräume**“ in der Gesamtbewertung als **wesentlich aber gerade noch nicht untragbar** zu beurteilen. Dies allerdings nur unter der Berücksichtigung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Prüfgutachten Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturhaushalt, Teilgutachten-Nr.2).

Nun muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass die angedachten Ausgleichsmaßnahmen nicht auf den beeinträchtigten Eingriffsflächen und deren Populationen wirken werden, sondern über 6 km Luftlinie entfernt auf der anderen Talseite des Stanzertales und getrennt durch Bahn, Straße und Rosanna geplant sind. Somit können sie niemals ihre Ausgleichswirkung für die beeinträchtigten Populationen und Lebensräume entfalten und diesen „zu Gute kommen“.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kann somit nicht von Verminderungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die Rede sein. Die Gesamtbewertung durch den naturkundlichen Prüfgutachter müsste diesem unstrittigen Faktum Rechnung tragen. Da zudem eine vom naturkundlichen Prüfgutachter geforderte Nebenbestimmung nicht in den belangten Bescheid aufgenommen wurde (belangter Bescheid S. 246), müsste auch in diesem Zusammenhang die Beurteilung seitens des Prüfgutachters aktualisiert werden, in Hinblick darauf, ob dadurch die Schwelle zu untragbaren Beeinträchtigungen überschritten ist.

Da in Bezug auf „Tiere und deren Lebensraum“ die Gesamtbewertung bereits mit „**wesentlich aber gerade noch nicht untragbar**“ angegeben war, müsste nach Meinung des Landesumweltanwaltes der Grad der Beeinträchtigung allerdings aufgrund des Fehlens von wirklichen Verminderungs-, Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 und des Fehlens einzelner maßgeblicher Nebenbestimmungen auf „**untragbar**“ erhöht werden.

2.5.2 Ausgleichsmaßnahmen - Alpenschneehuhn

Zur Erstellung dieser Expertise bezüglich der gegenständlichen Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Putzenwald und Hirschpleiskopf wurden die Stellungnahme des naturkundlichen Prüfgutachters (Teilgutachten 2), die Stellungnahme und Bearbeitung durch Univ.-Doz. Mag. Dr. Armin Landmann (Landmann 2013,2014) sowie die Stellungnahme von Dipl.-Ing. Peter Warbanoff (Warbanoff 2014) herangezogen.

Teil 1 – Beeinträchtigte Vogelarten

Durch die Flächeninanspruchnahme des geplanten Schigebietszusammenschlusses Kappl – St. Anton werden mehrere Vogelarten zum Teil stark beeinträchtigt, wobei die lokale Population des Alpenschneehuhns durch die Baumaßnahmen und den Betrieb besonders gestört werden. Beeinträchtigungen werden weiters auch Birkhuhn, Steinadler, Wasseramsel, Steinschmätzer, Turmfalke, Bergpieper, Alpenbraunelle, Schneefink, Kolkrabe, Alpendohle und Steinrötel erfahren (Teilgutachten 2).

Teil 2 - Alpenschneehuhn

In den Projektflächen kommt das Alpenschneehuhn weit verbreitet in ausgedehnten und intakten Lebensräumen vor. Dabei handelt es sich um ganzjährig genutzte Habitate, welche bei Umsetzung des Projektes teilweise ihre vollständige Funktion verlieren würden.

Dabei erfasst die projektierte Fläche zentrale Revieranteile und zieht eine Fragmentation der Kernlebensräume mit sich, was negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen haben wird.

Speziell im Winter werden sich die Beeinträchtigungen für das Alpenschneehuhn besonders stark auswirken. Die Hauptproblematik dabei ist, die Energiebilanz stets positiv zu halten. Gerade im Winter verbringen Alpenschneehühner bis zu 20 Stunden pro Tag in Schneehöhlen und haben ein sehr kleines Zeitfenster für die Nahrungsaufnahme. Die geplante Schigebietsverbindung wird dazu führen, dass es für die Vögel im Projektgebiet immer schwieriger wird, aufgrund des knappen Zeitfensters und der zunehmenden menschlichen Präsenz (plötzlicher, nicht voraussehbarer Stress z.B. durch Variantenschifahrer), die Energiebilanz positiv aufrecht zu erhalten (Zeitler 2006).

Auch im Sommer sind Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die notwendige Revision, Pflege- und Verbesserungsarbeiten der Liftanlagen, die erhöhte Zugänglichkeit des Malfontales wird das Gebiet viel mehr beunruhigt als zum aktuellen Zeitpunkt.

Teil 3 – Ausgleichsmaßnahmen - Ausgleichsflächen

Die geplanten Ausgleichsflächen im Bereich Putzenwald und Hirschpleiskopf sollen einen Ausgleich für die von den Baumaßnahmen betroffenen Lebensräume „Silikathaltige Schutthalden“ und „Schneeböden und Silikatgestein“ darstellen, welche u.a. Habitate des Alpenschneehuhns darstellen. Da in der nahen Umgebung der geplanten Eingriffsorte jedoch keine solchen Lebensräume in einem gestörten und verbesserungswürdigen Zustand

vorkommen, wurden die oben genannten Flächen vorgeschlagen, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu vermindern. Zwar stellen die geplanten Ausgleichsmaßnahmen generell eine teilweise Verbesserung des dortigen Lebensraumes und dessen Tierwelt dar, insbesondere für das Auerhuhn, jedoch nicht für das Alpenschneehuhn, welches durch die geplanten Baumaßnahmen und vor allem den Schibetrieb stark und irreversibel beeinträchtigt werden wird.

Dem Leitfaden „UVP für Schigebiete“ (2011) entsprechend, muss eine Maßnahme um als Ausgleichsmaßnahme bezeichnet werden zu können, drei Aspekte erfüllen:

***Funktionaler Aspekt:** „Ausgleich muss den beeinträchtigten Funktionen und Werten möglichst ähnlich sein.“

Es steht außer Frage, dass es äußerst schwierig ist, Ausgleichsflächen für die beeinträchtigten Lebensräume „Silikathaltige Schutthalden“ und „Schneeböden und Silikatgestein“ zu finden.

Jedoch kann bezüglich der geplanten Ausgleichsmaßnahmen nicht von einem funktionellen Zusammenhang die Rede sein, weil diese auf die falsche Tierart abzielen bzw. für das Auerhuhn keine Maßnahmen notwendig sind mangels projektbedingter Beeinträchtigungen und zudem da sich sein Lebensraum im geplanten Ausgleichsmaßnahmenareal bereits in einem sehr guten Zustand befindet.

Die geplanten Ausgleichsflächen berühren nur geringfügig Habitate des Alpenschneehuhns und sind vorwiegend nach Süden exponiert, wobei bekannt ist, dass Alpenschneehühner sich vor allem in den Nordflanken aufhalten (Bossert 1980, 1995; Revermann 2012).

Außerdem befinden sich die Ausgleichsflächen teilweise bereits in einem optimalen Zustand für das Auerhuhn, sodass zurzeit keine Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend kann nicht von Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen gesprochen werden.

***Räumlicher Aspekt:** „Ein Ausgleich ist nur am Ort seiner Wirksamkeit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen müssen dem durch das Projekt unmittelbar betroffenen Schutzgut zugutekommen.“

Zu diesem Punkt muss erwähnt werden, dass sich die geplanten Ausgleichsflächen mindestens 6,5 km Luftlinie von den beeinträchtigten Flächen entfernt nördlich des Stanzertals, also auf der anderen Talseite, befinden. Zwar liegt diese Distanz innerhalb der dokumentierten maximalen Ausbreitungsdistanz von Alpenschneehühnern, allerdings gilt es als sehr unwahrscheinlich, dass Alpenschneehühner ein Tal dieser Breite direkt überqueren, beträgt die durchschnittliche Flugdistanz doch nur bis zu 4 km (Pohl; Glutz et al 1973). Zudem müssten sie vorher noch den Gebirgskamm des Rendels bewältigen, um dann auf die andere Talseite des Stanzertales zu gelangen.

***Zeitlicher Aspekt:** „Es ist eine möglichst zeitnahe Kompensation anzustreben, damit der Ausgleich betroffenen Schutzgütern nutzen kann. Im Optimalfall ist die Ausgleichsmaßnahme realisiert, bevor der Eingriff stattfindet. Die verträgliche Zeitspanne, die zwischen dem Eingriff und dem Zeitpunkt, mit dem die Ausgleichsmaßnahme voll funktionstüchtig ist, richtet sich nach der Art und Ausmaß der Beeinträchtigung und dem betroffenen Schutzgut. In diesem Zusammenhang sind bestehende Vernetzungen von großer Bedeutung, z.B. sind Ökosysteme und Biotoptypen, deren Entwicklungszeit 25 Jahre übersteigt nicht ausgleichbar.“

Damit der zeitliche Aspekt überhaupt erfüllt werden kann, müssen die funktionalen und räumlichen Bedingungen gegeben sein. Dies ist hier in keinsten Weise der Fall. Weder werden Maßnahmen für das Alpenschneehuhn getroffen, noch finden die geplanten Maßnahmen im Projektgebiet statt.

Außerdem ist der IST-Zustand im Ausgleichsmaßnahmenareal meist schon optimal.

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen im engeren Sinne haben in erster Linie das Ziel, die Situation des Auerhuhns zu verbessern. Dafür ist vorgesehen, in bestimmten Bereichen forstliche Maßnahmen umzusetzen, wie etwa Bereiche aufzulichten um einen Kronenschlussgrad von 50-60% zu erhalten, Durchforstung, kleine schmale unregelmäßige Schneisen anlegen, etc.

Weiters sollen die Jagd eingeschränkt und in manchen Bereichen Hühnervögel generell geschont werden. Dies wird grundsätzlich positiv gesehen, aber der Zusammenhang zum Alpenschneehuhn fehlt nach wie vor. Dieses hält sich praktisch ganzjährig über der Baumgrenze auf. Nur während besonders strenger Winter kann es ausnahmsweise unterhalb der Baumgrenze beobachtet werden.

Teil - 4 Fazit

Die geplanten Maßnahmen verbessern nicht die Lebensbedingungen der vom Projekt massiv beeinträchtigten Alpenschneehuhnpopulationen.

Die im Ausgleichsmaßnahmenareal ansässige lokale Auerhuhnpopulation sowie alle weiteren dort vorkommenden Tiere finden bereits jetzt beinahe optimale Bedingungen vor.

Weiters muss erwähnt werden, dass hier keinerlei Zusammenhang zu den in Hinkunft im Projektsareal schwer beeinträchtigten Alpenschneehuhnpopulationen gegeben ist. Bekanntermaßen entstehen diese Beeinträchtigungen der Alpenschneehühner bereits während der Errichtungs-/Bauphase und in der Folge dauerhaft während des darauffolgenden Schibetriebes.

Es werden weder im Bereich Putzenwald/Hirschpleiskopf noch im Bereich des geplanten Schigebietszusammenschlusses effiziente Maßnahmen für die explizite Verbesserung des Alpenschneehuhnlebensraumes getroffen. Also kann hier nach Meinung des Landesumweltanwaltes keinesfalls von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Leitfaden UVP für Schigebiete gesprochen werden.

Teil 5 - Quellen/Literatur

Bossert, A. (1980): Winterökologie des Alpenschneehuhns (*Lagopus mutus helveticus*) im Aletschgebiet, Schweizer Alpen. Orn. Beob. 77: 121-166.

Bossert, A. (1995): Bestandsentwicklung und Habitatnutzung des Alpenschneehuhns *Lagopus mutus* im Aletschgebiet (Schweizer Alpen). Orn. Beob. 92: 307-314.

Glutz von Blotzheim, U., K.M. Bauer & E. Bezzel (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5 Galliformes und Gruiformes. Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden. 700 pp.

Landmann, A. (2013): Begründung und Konzept für die Ausgleichsmaßnahme: Schutz und Förderung von Hühnervögeln und anderer Bergfauna im Gebiet des „Putzenwald“ und „Hirschpleiskopf“ (Gemeinde St. Anton und Pettneu am Arlberg). Im Auftrag der Arlberger Bergbahnen; Institut für Naturkunde und Ökologie; August 2013

Landmann, A. (2014): Zoologische Stellungnahme zu den Ergänzungen und Anmerkungen des Österr. Alpenvereins betreffend mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf besondere Schutzgüter aus der Vogel- und Insektenwelt. Im Auftrag der Arlberger Bergbahnen; Institut für Naturkunde und Ökologie; November 2014

Leitfaden, UVP für Schigebiete, Umweltverträglichkeitserklärung, Einzelfallprüfung, Aktualisierte Fassung 2011, Herausgegeben durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2011

Teilgutachten 02: naturkundliches Prüfgutachten zur Umweltverträglichkeitsprüfung Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton Teilgutachten Nr.: 02: Landschaftsbild und Erholungswert Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Naturhaushalt. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz

Peer, K. (2005): Habitatmerkmale von Brutrevieren des Alpenschneehuhns (*Lagopus mutus*) im Kühtai, Tirol. Egretta 48/1-2

Pohl, A. (2014): Umweltverträglichkeitsprüfung Schigebietsverbindung Kappl-St.Anton Teilgutachten Nr.: 03: Jagd und Wildökologie. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz

Revermann, R., Schmid H., Zbinden N., Spaar R., Schröder B., (2013): Habitat at the mountain tops: how long can Rock Ptarmigan (*Lagopus muta helvetica*) survive rapid climate change in the Swiss Alps? A multi-scale approach. Journal of Ornithology (2012) 153:891-905

Zeitler, A. (2006): Birkwild und Wintertourismus. 12. Österreichische Jägertagung, 14. Und 15. Februar 2006; Höhere Bundeslehranstalt- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, A-8952 Irdning

Warbanoff, P. (2014): Stellungnahme zu den Ergänzungen und Anmerkungen des Österr. Alpenvereins im Schreiben vom 04.11.2014. CO:RETIS – Ingen

IV.) Öffentliche Interessen

Die Behörde verweist in Bezug auf § 29 TNSchG 2005 und § 104a Abs.2 WRG 1959 auf folgende öffentliche Interessen zu Gunsten des Vorhabens:

„Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass die touristische Wettbewerbsfähigkeit und Marktattraktivität der Standortgemeinden, der Nachbargemeinden und der gesamten Region durch den Zusammenschluss gesteigert und langfristig sichergestellt wird.“ (S. 182 des bekämpften Bescheides)

Sie beruft sich dabei auf die Stellungnahmen der raumordnungsfachlichen und des sportfachlichen Amtssachverständigen sowie auf die Angaben der Konsenswerberin und der Zustimmung der Nachbargemeinden und führt ins Treffen, dass St. Anton am Arlberg und das Schigebiet der Arlberger Bergbahnen durch die Schiverbindung ihre Position im internationalen Wettbewerb festigen können.

Der Zusammenschluss bringe eine zusätzliche Erweiterung des ohnehin sehr guten Angebotes, speziell im Variantenfahren und somit eine weitere Stärkung innerhalb der großen Schigebiete.

Das Schigebiet Kappl falle zukünftig unter die Großschigebiete mit hoher Qualität und verbesserten Chancen im Wettbewerb. Durch die Bewerbung Kappls als internationales Großschigebiet sollten sich eine höhere Auslastung und eine langfristige wirtschaftliche Stärkung ergeben.

Abschließend geht die Behörde davon aus, dass durch das Vorhaben nicht nur die Standortgemeinden gestärkt werden würden, sondern dass auch die umliegenden Gemeinden nutzen könnten. Die Behörde nimmt für die Standortgemeinden und die umliegenden Gemeinden steigende Nächtigungszahlen, zusätzliche Beherbergungsbetriebe sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze und daraus resultierend Folgeinvestitionen in der Gastronomie, dem Handel und anderen touristischen Dienstleistern an.

Nach Meinung des Landesumweltschutzes sind St. Anton am Arlberg und das Schigebiet der Arlberger Bergbahnen bereits jetzt schon im Spitzenfeld der internationalen Großschigebiete hervorragend positioniert. Dies nicht nur durch die moderne Infrastruktur, den Zusammenschluss mit Zürs/Lech und das hohe Angebot an Pistenkilometern und Variantenabfahrten, sondern auch durch internationale Sportveranstaltungen wie Alpiner Schiweltcup und Alpine Schiweltmeisterschaften. Zudem genießt der „Arlberg“ als Wiege des Alpiner Schisports Weltruf.

Aus dem Prüfgutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vermag der Landesumweltschutz kein derartiges überwiegendes öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens auszumachen.

Die raumordnungsfachliche Amtssachverständige attestiert zwar positive regionale/lokale Auswirkungen für die Standortgemeinden, insbesondere für Kappl, welches an ein großes Schigebiet andocken könne. Aber Kappl sei auch ohne den Zusammenschluss als Wirtschaftsstandort nicht gefährdet. Auch ohne den Zusammenschluss könne Kappl jetzt schon mit kontinuierlich steigenden Nächtigungszahlen (z.B. 2014 +6%) aufwarten. Dasselbe treffe für St. Anton am Arlberg zu.

Im Übrigen müsste nach Meinung des Landesumweltschutzes geprüft werden, ob Kappl überhaupt über genügend Beherbergungskapazitäten und auch Raumressourcen (mögliche Baugründe für neue Beherbergungsbetriebe) verfügt, um die von der Antragstellerin und der Behörde angenommene zukünftige Nachfrage an Betten, induziert durch den Zusammenschluss, befriedigen zu können.

Zu allfälligen positiven Effekten für die Nachbargemeinden konnte die raumordnungsfachliche Amtssachverständige im Gegensatz zur Behörde mangels Unterlagen keine Aussage treffen: *„...Mangels Unterlagen können die Auswirkungen auf die Nachbargemeinden nicht abgeschätzt werden.“* (S. 22, RO Prüfgutachten, Nr.1).

Vielmehr verweist sie auf die verschärfte Konkurrenzsituation für die Nachbargemeinde See: *„Für das Schigebiet See wird durch den Zusammenschluss der ohnehin harte Wettbewerb nach Einschätzung der Raumordnung weiter verschärft.“* (S. 64, ebd.).

Auch im Zuge der Alternativen-/Variantenprüfung konnte die raumordnungsfachliche Amtssachverständige weder im Zusammenhang mit der Nullvariante noch mit der Überspannungsvariante feststellen, dass bei Umsetzung einer dieser beiden Varianten die Wirtschaftsstandorte St. Anton am Arlberg oder Kappl gefährdet würden. Die Winternächtigungen beider Orte sind auch jetzt schon kontinuierlich am Steigen. Allerdings würden gewisse regionalwirtschaftliche Effekte ausbleiben.

Die von der Behörde ins Treffen geführte Verbesserung im Bereich des Variantenschifahrens und der daraus resultierenden noch besseren Positionierung im internationalen Wettbewerb für St. Anton am Arlberg ist nicht in Einklang mit der Vorschreibung Nr. 4 des jagdfachlichen Amtssachverständigen (S. 13 des bekämpften Bescheides) zu bringen:

„Um das Variantenfahren abseits der Pisten und ausgewiesenen Schirouten auf ein Minimum zu beschränken und das Befahren von Geländestellen die als Überwinterungsgebiete für Raufußhühner dienen, zu verhindern, sind

ergänzende Aufklärungs- und Lenkungsmaßnahmen, wie z.B. der Errichtung von Absperrungen, entsprechende Hinweisschilder und Aufklärungsmaßnahmen bei den Berg- und Schiführern herzustellen.“

Abgesehen davon, dass der Landesumweltanwalt zwar die Intention der Nebenbestimmung nachvollziehen kann aber an deren Praktikabilität Zweifel hegt, richtet sich die Nebenbestimmung zweifelsfrei gegen das Variantenfahren und muss somit ein öffentliches Interesse zugunsten des Vorhabens in Zusammenhang mit der von der Behörde angeführten Verbesserung des Angebotes für Variantenfahrer und der daraus resultierenden Stärkung der Position innerhalb der großen Schigebiete mehr als nur relativiert werden.

Die von der Behörde angeführte herausragende Bedeutung der Schiverbindung als entscheidender Wirtschaftsfaktor für die ganze Region kann auf Grund mangelnder stichhaltiger Unterlagen, insbesondere Bedarfsprüfungen nicht nachvollzogen werden. Selbst die raumordnungsfachliche Amtssachverständige kann dazu in ihrem Gutachten keine Aussage treffen, zumal es diesbezüglich an Unterlagen im Projekt mangelt.

Das von der Behörde festgestellte erhebliche langfristige öffentliche Interesse zugunsten des Vorhabens kann Seitens des Landesumweltanwaltes nicht erkannt werden. Insbesondere stellen die prognostizierten positiven Effekte durch den Zusammenschluss für die beiden ohnehin wintertouristisch gut positionierten Orte keine derartigen öffentlichen Interessen dar, die tauglich wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Auch die Voraussetzungen nach § 104a Abs. 2 Z 1 bis 3 WRG 1959 sind nach Meinung des Landesumweltanwaltes keinesfalls gegeben, zumal von den ins Treffen geführten öffentlichen Interessen keines und diese auch nicht in Summe tauglich wären, einen über den Gewässerschutz hinaus gehenden und überwiegenden Nutzen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung darzustellen. Präzise Ausführungen dazu folgen noch unter Punkt V.) 1 auf S. 29 dieser Beschwerde.

Für den Landesumweltanwalt steht fest, dass weder St. Anton am Arlberg noch Kappl als Wirtschaftsstandort gefährdet sind, sollte die Schiverbindung nicht umgesetzt werden.

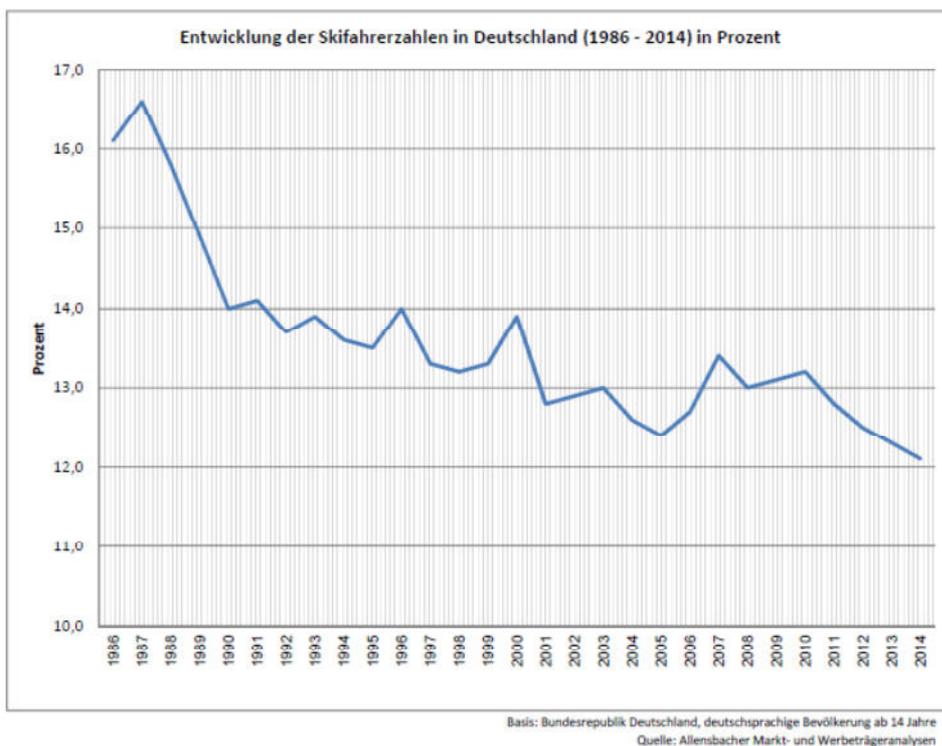
Laut Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.05.2012, GZ 2010/10/0147 müssen taugliche öffentliche Interessen zu Gunsten eines Vorhabens zur wirtschaftlichen Existenzsicherung einen wesentlich Beitrag leisten.

„In der Fremdenverkehrswirtschaft begründete Interessen an einem Vorhaben sind als öffentliche Interessen anzusehen, wenn ohne Verwirklichung des Vorhabens wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu befürchten wären bzw. bei Projektverwirklichung eine wesentliche Verbesserung für die Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte (vgl. E 31. März 2011, 2007/10/0033; E 3. November 2008, 2007/10/0080; E 20. September 1999, 96/10/0106). Entscheidend ist, ob durch das Vorhaben ein entscheidender Beitrag zur wirtschaftlichen Existenzsicherung geleistet wird, ohne den der Betrieb einer zeitgemäßen Tourismuswirtschaft ernstlich in Frage gestellt wäre (vgl. E 31. Mai 2006, 2003/10/0211).“

Öffentliches Interesse für die Schiverbindung	Öffentliches Interesse am Erhalt der Natur
	<ul style="list-style-type: none">- Massive und irreversible Eingriffe in Natur und Umwelt- Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRG 1959
	<ul style="list-style-type: none">- Weder St. Anton noch Kappl sind bei Nullvariante als Schigebiets- und Wirtschaftsstandort gefährdet
<ul style="list-style-type: none">- Verbesserung der regionalen Markt- und Wettbewerbssituation für Kappl	<ul style="list-style-type: none">- durch das Vorhaben kommt es zu einer Verschärfung des Wettbewerbskampfes für die Gemeinden See, Galtür...

Der Landesumweltanwalt bestreitet nicht, dass öffentliche Interessen durch Investitionen in die Erweiterung bereits umfangreicher Schigebiete theoretisch bekundet werden könnten, falls diese wirtschaftlich zweckmäßig wären und mit einer spürbaren Erhöhung der Besucherzahlen und infolge dessen mit deutlichen Mehreinnahmen zu rechnen wäre. Die tatsächliche Anzahl an Schifahrern stagniert jedoch seit Jahren, dies vor allem auch in der Bundesrepublik Deutschland. Der „deutsche Markt“ ist jedoch für den Tiroler Winter- bzw. Schitourismus mit über 50% Anteil der Bedeutendste.

Laut einer Studie des renommierten „Allensbach-Institutes“ nahmen die Schifahrerzahlen in Deutschland sogar von etwa 16% im Jahr 1986 auf ca. 12% im Jahr 2014 ab. Die abgebildete Grafik lässt einen deutlichen Rückgang erkennen, der sich früher oder später wohl auch bei den Tiroler Wintersportdestinationen bemerkbar machen wird.



Ein plausibler Grund für die Erweiterung durch Schigebietsverbindungen – wie auch im gegenständlichen Projekt erkennbar – ist, dass man gegenüber anderen Schigebieten (auch innerhalb Tirols) konkurrenzfähig bleiben will. Da es aber im Konkreten nicht zu mehr Schifahrern in Tirol kommen wird, erschließt sich hier aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht, dass ein öffentliches Interesse zu Gunsten des Vorhabens (im Sinn einer Verlagerung von bestehenden Schigebieten zu anderen) die Interessen am Erhalt einer intakten Naturlandschaft überwiegen soll.

Wie bereits umfassend ausgeführt wurde, werden die Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 durch dieses Bauvorhaben massiv und irreversibel beeinträchtigt, im Gegensatz zu einer – wenn überhaupt geringfügigen Erhöhung der Schifahrerzahlen und den daraus resultierenden bescheidenen regionalwirtschaftlichen Effekten, welche ohnehin wiederum zu Lasten der Nachbarschgebiete wie See oder Galtür gehen werden. Im Übrigen wird der Konkurrenzkampf innerhalb Tirols noch mehr verschärft und die (schi)touristische Wachstumsspirale immer weiter nach oben geschraubt, auf Kosten von Natur und Umwelt und ohne Berücksichtigung der sich nachweislich ändernden „Wetterverhältnisse“.

V.) Rechtliche Mängel

Nachdem das gegenständliche Vorhaben in Teilbereichen sowohl aus naturkundlicher als auch aus limnologischer Sicht schwere und irreversible Beeinträchtigungen verursacht und diese auch im Zuge des Verfahrens nicht bestritten wurden, wäre das Vorhaben auf Grund fehlender Möglichkeiten für einen adäquaten Ausgleich nicht zu genehmigen gewesen.

Des Weiteren bestehen nach Meinung des Landesumweltschutzes Mängel im Zusammenhang mit der Anwendung des TNSchG 2005 i.V. mit der TNSchVO 2006, des WRG 1959, des TSSP 2005 und den relevanten Protokollbestimmungen der Alpenkonvention.

Nach Meinung des Landesumweltschutzes wurden nach einem umfangreichen Ermittlungsverfahren die falschen Schlussfolgerungen gezogen. Einerseits wurden die massiven Auswirkungen nicht entsprechend gewichtet und die öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens stark überbewertet.

1. Ausführungen zu § 104a Wasserrechtsgesetz 1959 (kurz WRG 1959)

Auf Grund des vorliegenden Ermittlungsverfahrens vertritt der Landesumweltschutz die Rechtsauffassung, dass die Voraussetzungen im Sinne des § 104a WRG 1959 im gegenständlichen Fall nicht vorliegen und daher eine Bewilligung des beantragten Vorhabens in der beantragten Form nicht zum Tragen kommen kann. Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

1.1. Öffentliche Interessen und Interessensabwägung

Die Behörde führt in ihrer rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Interessensabwägung insbesondere auf S. 213 des Bescheides folgendes aus:

„Insgesamt handelt es sich bei der Interessensabwägung gemäß § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 – vergleichbar mit jener nach dem TNSchG 2005 (siehe unten Punkt 3.4.4.) – um eine Wertentscheidung, weil die konkurrierenden Interessen meistens nicht berechenbar und somit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind.

In Hinblick auf den Umstand, dass der von der Verschlechterung betroffene Oberflächenwasserkörper lediglich auf einer Länge von ca. 3,3 km (das sind ca. 3 % des kartierten Gewässernetzes) von „sehr gut“ auf „gut“ abgewertet wird, kommt die Behörde zum Schluss, dass „das festgestellte öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens, welches nicht nur zu einer (erheblichen) Aufwertung der bestehenden touristischen Infrastruktur insbesondere in der Gemeinde Kappl führt, sondern auch langfristig gesehen mit zahlreichen positiven Effekten für die ganze Region und deren Bewohnern verbunden sein wird, dem Interesse am örtlichen Gewässerschutz überwiegt. Dementsprechend ist im gegenständlichen Fall vom Vorliegen eines übergeordneten öffentlichen Interesses im Sinne des § 104a Abs. 2 Z 2 WRG 1959 auszugehen.“

§ 104 Abs. 2 Z 2 WRG 1959 besagt, dass eine Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 nur erteilt werden kann, wenn „die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird (...).“

Daraus folgt, dass Z 2 zwei Bewilligungselemente enthält, die entweder kumulativ oder alternativ vorliegen müssen (vgl. „und/oder“). Daraus folgt auch, dass zwischen 1. und 2. Fall unterschieden werden muss. Die Behörde hingegen führte eine Interessensabwägung durch, in der sie das Interesse am Schutz der Gewässer den öffentlichen Interessen gegenüberstellte.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hätte die Behörde Folgendes unterscheiden müssen:

1. Sind die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse? (§ 104a Abs. 2 Z 2, 1. Fall)
2. Übertrifft der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, den Nutzen der neuen Änderung für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung? (§ 104a Abs 2 Z 2, 2. Fall)

Anschließend hätte die Behörde dann das Projekt entweder nach 1. und/oder 2. Fall bewilligen können bzw. die Bewilligung aufgrund des Nichtvorliegens des 1. und 2. Falls versagen müssen (vgl. die Ausführungen von *Erlacher/Lindner in Altenburger/Raschauer, Umweltrecht, § 104a WRG, Rz 13ff*).

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes hat die Behörde, wie bereits ausgeführt, die beiden Fälle in unzulässiger Weise vermischt. Dies wirkt sich insofern auf die Bewilligung nach § 104a WRG aus, als dass für die verschiedenen Fälle des Abs. 2 Z 2 leg. cit. verschiedene Interessen herangezogen werden können. So können bei der Ermessensentscheidung nach dem 2. Fall auch weitere öffentliche Interessen in die Abwägung einfließen, als bei der Abwägung nach dem 1. Fall (*Erlacher/Lindner in Umweltrecht, § 104a WRG, Rz 14f*).

„Ein Projekt dient dem übergeordneten öffentlichen Interesse (§ 104a Abs 2 Z 2 erster Fall), wenn es bedeutende Zwecke für die Bevölkerung erfüllt“ (*Erlacher/Lindner in Umweltrecht, § 104a WRG, Rz 13*). *Erlacher/Lindner* führen unter Verweis auf zahlreiche Entscheidungen beispielhaft die Versorgung mit elektrischer Energie, mit Wasser oder die Vermeidung der Verwendung fossiler Brennstoffe an.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes dient ein Schigebietszusammenschluss wie er im konkreten Fall vorliegt, nicht dem übergeordneten öffentlichen Interesse. Der Zusammenschluss mag zwar, wie von der Behörde beschrieben, positive Effekte auf die Region haben, die Infrastruktur aufwerten, eventuell neue Arbeitsplätze schaffen (vgl. die kritischen Ausführungen weiter unten), etc.; allerdings erfüllen die Wirkungen des Zusammenschlusses keine bedeutenden Zwecke für die Bevölkerung. Sie sind auch nicht, wie die zitierten Beispiele Energie- und Wasserversorgung, für die Bevölkerung in der Region überlebensnotwendig. Sie dienen auch nicht einem „höheren Ziel“, wie z.B. der Vermeidung der Verwendung fossiler Brennstoffe zur Begrenzung der Erderwärmung. Sie haben ggf. nur einen positiven Effekt.

Da aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Gründe für die Änderungen nicht von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind, wäre allenfalls eine Bewilligung nach § 104a Abs. 2 Z 2 (2. Fall) WRG 1959 möglich gewesen. Allerdings ist die Behörde auf diese nicht eingegangen. Daraus folgt, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes § 104a Abs. 2 Z 2 WRG nicht erfüllt ist, was einer Bewilligung nach § 104a WRG entgegensteht.

Sollte das Gericht zur Ansicht kommen, dass diese Unterscheidung nicht von Belang ist, so stellt sich die von der Behörde vorgenommene Interessensabwägung aus Sicht des Landesumweltanwaltes aus folgenden Gründen als nicht nachvollziehbar dar:

- Widersprüchlich erscheint zuerst, dass die Behörde ausführt, dass „die konkurrierenden Interessen meistens nicht berechenbar und somit auch nicht anhand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar sind“ und im nächsten Satz die Verschlechterung des betroffenen Oberflächenwasserkörpers mit 3,3 km, was ca. 3% entspricht, beziffert.

Diese Prozentangabe wurde im Rahmen des bisherigen Verfahrens nicht glaubhaft gemacht und wurde schon gar nicht durch adäquate Unterlagen belegt. Dieser Wert hängt viel mehr sehr stark von der Größe des

Untersuchungsgebietes ab. Je größer das Untersuchungsgebiet gewählt wird, desto kleiner ist der Prozentsatz an beanspruchten Flächen. Diese Vorgangsweise ist für die Beurteilung der Auswirkungen daher methodisch unzulässig. Die Prozentangabe der beanspruchten Gewässerstrecke ist rein indikativ. Der Eingriff muss aber absolut und nicht relativ betrachtet werden. So kann der Eingriff im weiteren Untersuchungsraum oder in der Region nicht relevant sein, lokal betrachtet (direkt beanspruchter Raum und Umgebung) kann der Eingriff jedoch unverträglich sein. In der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011) wird dies ebenfalls berücksichtigt: „Ein Wasserkörper ist als ‚verschlechtert‘ zu bewerten, wenn er von einer mehr als kleinräumigen Zielüberschreitung (Anm.: i.d.R. 1 km Fließstrecke) betroffen ist. Dabei ist immer die Länge der verschlechterten Gewässerstrecke („Absolutwert“) ausschlaggebend und nicht etwa der Anteil (Prozentwert) eines Wasserkörpers („Relativwert“).“

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass einer der wenigen letzten, komplett unberührten, naturbelassenen Lebensräume vom Menschen erheblich beeinflusst wird. Wenn die Behörde angibt, dass nur ca 3 % des kartierten Gewässernetzes von „sehr gut“ auf „gut“ abgewertet wird, verkennt sie, dass durch diese Maßnahme zahlreiche unberührte Stellen von Gewässern unwiederbringlich zerstört werden. Diese Maßnahmen und deren Auswirkungen sind von der Behörde den öffentlichen Interessen an der Realisierung gegenüberzustellen und nicht, dass nur 3,3 % des kartierten Gewässernetzes von „sehr gut“ auf „gut“ abgewertet werden.

- Des Weiteren wurden von der Behörde alle übrigen Gewässer übergangen, die sich zwar nicht in einer ganzen Zustandsklasse verschlechtern, jedoch trotzdem durch das Vorhaben berührt werden. Beispielhaft sei der im oberen Bereich unberührte Malfonbach genannt, der durch drei betonierte Furten beeinträchtigt wird. Es werden nicht nur der Bereich der Furten selbst sondern auch Bereiche zur Stabilisation der Furten flussauf- und -abwärts manipuliert werden. Selbst wenn die negativen Einflüsse durch die Schadstoffeintragungen der LKWs (für den Baustellenverkehr) nicht beachtet werden, bleibt der Verlust der bisherigen Unberührtheit und Natürlichkeit dieser Fließstrecke. Die generelle Seltenheit unverbauter Gewässer in naturnahen Tälern in alpinen Höhenlagen zählt zu den hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes (vgl. Patzner Anne-Marie 1986).

Eine Bewilligung nach § 104a Abs. 2 WRG kann für Vorhaben nur erteilt werden, wenn die Prüfung der öffentlichen Interessen (§§ 104, 105 WRG) ergeben hat, dass u.a. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind. Abs. 2 leg. cit. spricht ausdrücklich von Vorhaben und nicht von einzelnen Gewässerstrecken des Vorhabens. Deshalb sind aus Sicht des Landesumweltanwaltes alle beeinträchtigten Gewässer des Vorhabens „in die Waagschale zu werfen“ und nicht nur diese, die sich in einer Zustandsklasse verändern, was die Behörde unterlassen hat. Selbst wenn man davon ausgeht, dass nur jene in der Abwägung zu berücksichtigen wären, die sich in einer Zustandsklasse verschlechtern, sind die übrigen beeinträchtigten Gewässer am Maßstab des § 105 WRG zu prüfen, was die Behörde ebenfalls unterlassen hat.

- Die Behörde führt als Argumente für das übergeordnete öffentliche Interesse die Aufwertung der bestehenden touristischen Infrastruktur und die zahlreichen positiven Effekte für die ganze Region und deren Bewohner an. Sieht man sich die Argumentation der Behörde zum öffentlichen Interesse auf den S. 180f des Bescheides genauer an, ergeben sich drei Argumente für den Zusammenschluss:
 1. Durch den Zusammenschluss könne Kappl zukünftig als qualitativ hochwertiges Großschigebiet am internationalen Markt beworben werden. Die Markt- und Wettbewerbsfähigkeit werde verbessert, auf lange Sicht sichergestellt und die Attraktivität gesteigert. Es komme zu einer besseren Auslastung, einer langfristigen, wirtschaftlichen Stärkung insgesamt sowie zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, steigender Kommunalsteuern, zusätzlichen Einnahmen aus dem Betrieb der kommunalen Infrastruktur und insgesamt zu einem stärkeren Kaufkraftzufluss.

Die Tatsache, dass das Schigebiet St. Anton am Arlberg selbst über eine wesentlich bessere Infrastruktur verfügt als Kappl (Bahnhof mit regelmäßigen Stopps von Rail-Jets der ÖBB, Autobahnanschluss, mehr Hotels, mehr Gasthäuser, mehr Bars), zieht die Behörde nicht in ihre Erwägungen ein. Durch den Zusammenschluss müssen die Schifahrer, die

nach Kappl wollen, nicht mehr den beschwerlicheren Weg über das Paznauntal nehmen, sondern können durch die Buchung des Urlaubs in St. Anton am Arlberg bequem die bestehende, bessere Infrastruktur von St. Anton am Arlberg und gleichzeitig die Pisten in Kappl benutzen. Deshalb werden der Anstieg der Auslastung und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Kappl vom Landesumweltanwalt angezweifelt. Diese Tatsache relativiert das Argument der Behörde beträchtlich.

2. Durch das Projekt werde insgesamt das in den beiden bestehenden Schigebieten vorhandene Angebot erheblich erweitert. Es würden attraktive Pisten geschaffen und es komme durch die geplanten attraktiven Schirouten und den Variantenbereich im Malfontal zu einer weiteren Aufwertung der beiden Schigebiete. Des Weiteren würde die Zahl der durch das Malfontal Richtung Pettneu abfahrenden Wintersportler minimiert werden.

Die Schigebiete werden im Zuge des Zusammenschlusses auch um einige Pisten und Schirouten erweitert; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur besseren Umweltoption verwiesen. Auf die Ausführungen unter Punkt 7. Nebenbestimmungen auf S. 39 dieser Beschwerde wird ausdrücklich verwiesen.

3. Der Zusammenschluss sei ein entscheidender Wirtschaftsfaktor für die gesamte Region und das Image und der Bekanntheitsgrad der Region würden steigen.

Der Landesumweltanwalt bezweifelt, dass das Image und der Bekanntheitsgrad der Schiregion St. Anton am Arlberg oder der Schiregion Ischgl (mit Kappl) durch den Zusammenschluss steigen würden. Bereits jetzt finden sich auf den Homepages der Schigebiete Reiter, welche die einzelnen Regionen bewerben. Namensgebend sind jeweils die größten Schigebiete: St. Anton und Ischgl. Dass bereits jetzt einzelne Gebiete zusammenhängen wird dort nicht erwähnt; es scheint auch nicht von Relevanz, da die Region selbst beworben wird.

Des Weiteren ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar, wie Schigebiete wie See und Galtür oder Strengen und Pettneu vom Zusammenschluss profitieren sollen. Es ist daher zu bezweifeln, ob auch nur ein einziger Gast mehr seinen Urlaub z.B. in Pettneu bucht, weil nun die Schigebiete Kappl und St. Anton am Arlberg zusammengeschlossen werden sollen. Vielmehr ist zu erwarten, dass, wie oben beschrieben, die Urlauber eher nach St. Anton am Arlberg reisen werden und nicht mehr in die kleineren Schigebiete.

Daraus folgt im Wesentlichen, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes die Behörde die Interessen nicht rechtskonform erhoben/ermittelt und folglich nicht richtig gewichtet hat. Zum einen hat sie die berührten Gewässer zu wenig und teilweise gar nicht gewürdigt, zum anderen den öffentlichen Interessen zu Gunsten des Vorhabens einen zu hohen Wert beigemessen. Gerade die Argumente der Behörde zur Prozentangabe der beanspruchten Gewässerstrecke, zur Steigerung des Images und Bekanntheitsgrades der Region sowie zu den Nächtigungszahlen in Kappl sind für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar und lassen Zweifel zur Schlüssigkeit der Interessensabwägung aufkommen. Auch inwiefern das übergeordnete öffentliche Interesse bedeutende Zwecke für die Bevölkerung erfüllt, wurde von der Behörde aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht genügend dargelegt, weshalb die Bewilligung zu versagen ist.

1.2. Bessere Umweltoption

Sollte der zuständige Senat des Bundesverwaltungsgerichtes dennoch zur Ansicht kommen, dass ein übergeordnetes Interesse an der Errichtung des Zusammenschlusses besteht, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes darüber hinaus zu berücksichtigen, dass eine wesentlich bessere Umweltoption iSd § 104a Abs. 2 Z 3 WRG vorliegt bzw. zum Tragen kommt.

„Besser‘ wird eine Umweltoption demnach insbesondere dann sein, wenn sie Gewässer weniger beeinträchtigt oder bei gleicher Beeinträchtigung höheren Nutzen verspricht (vgl. § 105 Abs. 1 lit i).“ (*Oberleitner/Berger*, WRG 1959, § 104a, Rz. 6).

Die Behörde führt auf den S. 213f des Bescheides zur wesentlich besseren Umweltoption aus, dass sich sicherheitstechnische Nachteile durch den Entfall der Mittelstation ergeben würden und eine attraktive Schiroute entfallen würde und deshalb das Vorhaben nicht mehr in der Form wie ursprünglich beantragt umgesetzt werden kann. Des Weiteren würde diese Alternative der Überspannung an den unverhältnismäßig hohen Mehrkosten für die Malfonbahn im Ausmaß von 10 Mio. Euro scheitern.

Die von der Behörde vorgenommene Alternativenprüfung iSd § 104a Abs 2 Z 3 WRG wurde aus Sicht des Landesumweltanwaltes aus folgenden Gründen mangelhaft vorgenommen:

- Der Argumentation, dass durch die Erschließung der Rossfallscharte und einer Station am Lattejoch Gäste in die Versuchung kämen, den Variantenbereich im hinteren Malfon zu benutzen und dadurch einer erhöhten Lawinengefahr ausgesetzt wären, kann der Landesumweltanwalt nicht folgen. Dies da dieser Gefahr - wie auch in anderen Schigebieten - durch geeignete Hinweisschilder und Absperrungen leicht begegnet werden kann. Zudem würden laut naturkundlichem Prüfgutachten (Teilgutachten Nr. 2, S. 8) durch die Überspannung des Malfontales weniger Variantenfahrer die Lebensräume im Winter stören.

Des Weiteren wird das Malfontal bereits jetzt schon extensiv von Freeridern als hochalpine Abfahrt genutzt (Teilgutachten 2.21 Sport, S. 8). Daraus folgt, dass die beschriebene Gefahr bereits jetzt besteht und diese jedenfalls nicht (wie im Bescheid auf S. 183 ausgeführt) gegen die Errichtung einer direkten Verbindung spricht.

- Hinsichtlich der Mehrkosten der Alternative der Überspannung des Malfontales ist auszuführen, dass die geschätzten Kosten einer 3-S-Bahn zwar mit ca. 10 Mio. Euro über den Kosten des eingereichten Projektes liegen mögen. Allerdings würden bei dieser Variante auch zahlreiche kostenintensive Maßnahmen wie Lawinensicherungen, Ausgleichsmaßnahmen, Personal, Mittelstation, etc. wegfallen (vgl. naturkundliches Prüfgutachten - Teilgutachten Nr. 2, S. 8). Diese Kosten ließ die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung unberücksichtigt. Deshalb stellt aus Sicht des Landesumweltanwaltes eine Überspannung des Malfontales durchaus eine mögliche Alternative dar. Dass die Alternative auch technisch möglich wäre, ergibt sich aus den Feststellungen des Bescheides (Bescheid S. 178).

Bereits 2012 wurde seitens des Landesumweltanwaltes die Konsenswerberin auf die Möglichkeit einer besseren Umweltoption durch Errichtung einer 3S Bahn zur Verbindung der Schigebiete hingewiesen.

Zudem ist die Umweltoption auch „besser“, weil sie die Gewässer und übrigen Naturschutzgüter im Malfontal gar nicht beeinträchtigt. Wenn die Behörde ausführt, dass die exponierten Stützenstandorte erschlossen werden müssten, ist ihr entgegenzuhalten, dass die benötigten Anbindungsstraßen auch wieder rückgebaut werden können und so diese Beeinträchtigungen nur von vorübergehender Natur sind.

- Die Behörde führt auf S. 182 des Bescheides weiters aus, dass die horizontale Entfernung der beiden Stationsstandplätze ca. 3.000 m beträgt und dass deshalb, um die benötigte Förderleistung von 1.800 P/h realisieren zu können, eine Pendelbahn nicht ausreichen würde. Diesbezüglich hat es die Behörde unterlassen, Erhebungen dahingehend durchzuführen, ob tatsächlich eine Förderleistung von 1.800 P/h notwendig ist, um den Zusammenschluss zu realisieren. Auch weitere Feststellungen zur Alternative der Pendelbahn (Kosten, Vorteile, etc.) wurden nicht getroffen. Abgesehen davon wurde in einem Zillertaler Schigebiet eine 3S-Bahn mit einer Förderkapazität von 2.800 P/h und einer Länge von über 2,8 km gerade fertig gestellt.
- Darüber hinaus ist Projektgegenstand und Ziel des Vorhabens die Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton. Die Malfonbahn I und II wurden „als reine Verbindungsbahn mit Mittelstation konzipiert“ (Feststellung im Bescheid, S. 142). Die Verbindung der Schigebiete und attraktiven Pisten könnten auch mit einer 3-S-Bahn erreicht werden. Es bliebe nur der „Entfall von zwei Schirouten“, der zum einen im Verhältnis zum Eingriff in die Natur untergeordnet erscheint und zum anderen nicht hinderlich für die Erreichung des Ziels der Schigebietsverbindung ist.

- Schließlich „würde eine direkte seilbahntechnische Verbindung vom Lattejoch (Ablittkopf) zur Rossfallscharte den Vorteil bringen, dass alle langfristigen Eingriffe im Malfontal entfallen und die dort vorhandenen Gewässer weniger beeinträchtigt werden würden“. Des Weiteren kann auch „aus rein naturkundlicher Sicht einer 3-S-Bahn jedenfalls der Vorzug gegeben werden“ (naturkundliches Prüfgutachten, Teilgutachten Nr.2, S. 8).

Daraus folgt, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes technisch mögliche, die Interessen des Umweltschutzes weniger beeinträchtigende und nicht unverhältnismäßige Alternativen iSd § 104a Abs. 2 Z 3 WRG 1959 zu den projektierten Bahnen bestehen, weshalb nachweislich die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

2. Alternativenprüfung

Sowohl § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 als auch § 104a Abs. 2 Z 3 WRG1959 sehen eine Alternativenprüfung vor, welche die Behörde aus folgenden Gründen mangelhaft durchgeführt hat:

Der Argumentation, dass durch die Erschließung der Rossfallscharte und einer Station am Lattejoch Gäste in die Versuchung kämen, den Variantenbereich im hinteren Malfon zu benutzen und dadurch einer erhöhten Lawinengefahr ausgesetzt wären, kann der LUA nicht folgen, da dieser Gefahr durch geeignete Hinweisschilder und Absperrungen leicht begegnet werden kann. Zudem würden laut naturkundlichem Prüfgutachten (Teilgutachten Nr. 2, S. 8) durch die Überspannung des Malfontales weniger Variantenfahrer die Lebensräume im Winter stören.

Des Weiteren wird das Malfontal bereits jetzt schon extensiv von Freeridern von den bestehenden Schigebieten aus als hochalpine Abfahrt genutzt, dies laut sportfachlichem Prüfgutachten (Teilgutachten 2.21 Sport, S.8). Daraus folgt, dass die beschriebene Gefahr bereits jetzt besteht und diese jedenfalls nicht (wie im bekämpften Bescheid auf S.183 ausgeführt) gegen die Errichtung einer direkten Verbindung spricht.

Hinsichtlich der Mehrkosten der Alternative der Überspannung des Malfontales ist auszuführen, dass die geschätzten Kosten einer 3-S-Bahn zwar mit ca. 10 Mio. Euro über den Kosten des eingereichten Projektes liegen mögen. Allerdings würden bei dieser Variante auch zahlreiche kostenintensive Maßnahmen wie Lawinensicherungen, Ausgleichsmaßnahmen, Personal, Mittelstation, etc. (vgl. naturkundliches Prüfgutachten - Teilgutachten Nr. 2, S. 8) entfallen. Diese Kosten ließ die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung unberücksichtigt. Deshalb stellt aus Sicht des LUA eine Überspannung des Malfontales durchaus eine mögliche Alternative dar. Dass die Alternative auch technisch möglich wäre, ergibt sich aus den Feststellungen des Bescheides (Bescheid S. 178). Wenn die Behörde ausführt, dass die exponierten Stützenstandorte erschlossen werden müssten, ist ihr entgegenzuhalten, dass die benötigten Anbindungsstraßen auch wieder rückgebaut werden können und so diese Beeinträchtigungen nur von vorübergehender Natur wären.

Darüber hinaus ist Projektgegenstand die Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton. Die „Malfonbahn I und II [wurden] als reine Verbindungsbahn mit Mittelstation konzipiert“ (Feststellung im Bescheid, S. 142). Deshalb ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht nachvollziehbar, wieso zum einen eine Mittelstation konzipiert wurde und zum anderen die Schitechnische Erschließung des Malfontales Teil des konkreten Projektes ist. Bereits aus der Projektbezeichnung „Schiverbindung Kappl- St. Anton“ erschließt sich der eigentliche Zweck des Vorhabens, nämlich die beiden bestehenden Schigebiete von Kappl im Paznauntal und St. Anton im Stanzertal zusammenzuschließen. Dazu ist die „(Neu)erschließung“ des nahezu unberührten Malfontales mit den einhergehenden Naturzerstörungen nicht notwendig.

Schließlich „würde eine direkte seilbahntechnische Verbindung vom Lattejoch (Ablittkopf) zur Rossfallscharte den Vorteil bringen, dass alle langfristigen Eingriffe im Malfontal entfallen und die dort vorhandenen Gewässer weniger beeinträchtigt werden würden“. Des Weiteren kann auch „aus rein naturkundlicher Sicht einer 3S Bahn jedenfalls der Vorzug gegeben werden“ (naturkundliches Prüfgutachten - Teilgutachten Nr. 2, S. 8).

„Die Projektalternative einer Überspannung des Malfontales bringt in jedem Fall gewässerökologische Vorteile, da die zahlreichen Gewässerquerungen des Zufahrtsweges sowie die Eingriffe im Nahbereich der Stützen und des Kabelgrabens entfallen“. (limnologisches Prügutachten - Teilgutachten Nr. 10, 1. Teil, 2014)

Daraus folgt, dass aus Sicht des Landesumweltanwaltes technisch mögliche, die Interessen des Umweltschutzes weniger beeinträchtigende und nicht unverhältnismäßige Alternativen iSd TNSchG 2005 sowie des WRG 1959 zu den projektierten Bahnen bestehen, weshalb aus Sicht des Landesumweltanwalts der Bescheid zu beheben ist.

NULLVARIANTE:

Die Ausführungen der Behörde zur Nullvariante (S. 202 des bekämpften Bescheides) können nicht nachvollzogen werden.

„Was die Bewertung der Nullvariante, also die Folgen der Nichtrealisierung betrifft, hat das Ermittlungsverfahren ein gemischtes Ergebnis gebracht: Bei den meisten Fachbereichen ergeben sich zwar durch die Realisierung des Vorhabens Verschlechterungen gegenüber der Nullvariante (insbesondere für den Fachbereich Landschaftsbild und Erholungswert, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume). Für andere Fachbereiche (insbesondere die Tourismuswirtschaft) stellt die Realisierung jedoch sogar teilweise eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Nullvariante dar.“

Abgesehen davon, dass aus Sicht der Fachbereiche Gewässerökologie, Jagd und Wildtierökologie sowie Landwirtschaft der Nullvariante wohl eindeutig der Vorzug zu geben ist (dies ist den Prügutachten teils explizit, teils implizit zu entnehmen), kommt die Behörde oben zum Schluss, dass *die Realisierung sogar teilweise eine deutliche Verbesserung im Vergleich zur Nullvariante darstellt* und bezieht dies auf die Tourismuswirtschaft. Aber auch für diesen Bereich treten nur teilweise Verbesserungen ein. Dies betrifft vor allem den intensiven Tourismus. Der extensive Wintertourismus wie Schitourengehen oder Freeriden wird durch das gegenständliche Vorhaben eine Verschlechterung hinnehmen müssen.

Bei Nichtumsetzung des Vorhabens (Nullvariante) können die massiven und irreversiblen Eingriffe in die Naturschutzgüter im Sinne des TNSchG 2005 zur Gänze vermieden werden. Es kommt zu keinem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach WRG 1959 und es können somit erheblich schädliche oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden werden. Für das Gemeinwesen und auch nachfolgende Generationen bleibt ein hochwertiger Naturraum mit den von ihm ausgehenden und in diesem Verfahren völlig unberücksichtigt gelassenen Ökosystemleistungen erhalten.

3. Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention

In **Artikel 9 des Bodenschutzprotokolls** verpflichten sich die Vertragsparteien zum Schutz von Mooren und Feuchtgebieten.

Durch gegenständliches Vorhaben kommt es zur Zerstörung und Überbauung von Feuchtbiotopen (Mittelstation) und zu massiven Entwässerungen durch die notwendigen infrastrukturellen Anlagen (Stützenstandorte, Kabelgräben, Hochbauten, Wege und Pisten). Es kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass durch diese baubedingten Maßnahmen die Wasserwegigkeit derart verändert wird, dass Feuchtbiotope mehr als gering beeinflusst werden.

In diesem Zusammenhang darf wiederum auf die Ausführungen auf Seite 6 ff. dieser Beschwerde (Punkt IV. 1.1, Mängel im Teilgutachten 10, 1. Teil, 2014) verwiesen werden.

Besonders in den vom Wasser geprägten Lebensräumen kommt es durch die Änderungen der Wasserwegigkeit zu erheblichen Änderungen in den betroffenen Tümpeln und Feuchtbiotopen.

Artikel 14 des Bodenschutzprotokolls sieht vor, dass in labilen Gebieten keine Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten erteilt wird.

Betreffend den anvisierten Pistenbau im Rossfall muss festgehalten werden, dass es sich beim Rossfalltobel laut Ausführungen des geologischen Prüfgutachters um einen großteils aktiven Erosionsherd handelt und dass Hangbewegungen nicht ausgeschlossen werden können (vgl. S. 149 ff. des bekämpften Bescheides).

„Der großteils aktive Erosionsherd des Rossfalltobels im Stirnbereich des Talzuschubs Rossfall, sowie die daraus resultierende jährliche Murentätigkeit bzw. Geschiebefracht ins Moostal bzw. den Moosbach zeigen, dass der Talzuschub aktiv und nicht abgeschlossen ist. Dabei werden die Bewegungen im übersteilten Stirnbereich und im Anrissbereich insgesamt als am aktivsten einzustufen sein. Sodass im mittleren Abschnitt des Talzuschubes derzeit keine merkbaren Bewegungen festgestellt werden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass dort auch keine Messungen stattgefunden haben.

Aus dieser Beobachtung kann geschlossen werden, dass eine unbefristete Dauerhaftigkeit der Seilbahnanlage, aber auch die dauernde Betriebssicherheit nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt auch für die nahe dem Tobelrand situierten Einrichtungen wie Piste, Schneileitungen und Elektroleitungen. Lediglich die Sicherheit von Seilbahnbenutzern kann durch Einhaltung einer dichten Überwachung gewährleistet werden. Die Dauerhaftigkeit und die Betriebssicherheit kann auch mittels Nebenbestimmungen nicht erreicht werden.“

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes finden sich hier eindeutige Indikatoren wieder, welche für das Vorliegen eines „labilen Gebietes“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention sprechen, insbesondere auch die Tatsache, dass eine dauernde Betriebssicherheit weder für Pisten noch Liftanlagen auch mit Nebenbestimmungen nicht erreicht werden kann.

Den folgenden Ausführungen des geologischen Prüfgutachters zum „Nichtvorliegen“ eines „labilen Gebietes“ kann daher nicht (zweifelsfrei) gefolgt werden. (S. 150 ebd.)

„Labiles Gebiet:

Die in der Natur festgestellten Hangbewegungen werden durch die Errichtung und Inbetriebnahme der geplanten Anlage nicht verstärkt und teilweise sogar durch die Ableitung von Hangwässern in ihrer Aktivität vermindert. Daher kann im Hinblick auf die Zielsetzungen der Alpenkonvention festgestellt werden, dass es sich beim vorliegenden Projektgebiet nicht um ein „Labiles Gebiet“ im Sinne der Checkliste „Labile Gebiete“ handelt. Auch hinsichtlich des Erosionsschutzes wird bei ordnungsgemäßer Ausführung den Zielsetzungen der Alpenkonvention entsprochen“.

Folgt man dieser Auslegung könnte man nach Meinung des Landesumweltanwaltes den Passus zu „labilen Gebieten“ (Rutschhang, Rutschterrain) im Bodenschutzprotokoll mangels tatsächlichen Vorliegens eines labilen Gebietes im Sinne der obigen Auslegung für obsolet halten. Die wesentlichen Feststellungen und Schlussfolgerungen zu „labilen Gebieten“ seitens des geologischen Prüfgutachters sind für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar.

Im Sinne der Entscheidung des Umweltsenates vom 22.03.2004, GZ. US 6B/2003/8-57 in der Angelegenheit „Mutterer Alm“ wird festgehalten, dass das Errichten von Schipisten in „labilen Gebieten“ nicht zu genehmigen ist und dass Checklisten bzw. fachliche Unterlagen, welche allgemeiner Natur sind und keinen konkreten Bezug zum Projekt aufweisen nicht tauglich sind, um die erforderlichen Beurteilungen vorzunehmen.

Zu den damals vorgelegten allgemeinen Fachunterlagen hielt der Umweltsenat fest:

„Diese vorstehend wiedergegebene Sachverständigenbeurteilung berücksichtigt projektbezogen die gegebenen örtlichen geologischen Verhältnisse, die vorgelegten Grundlagen befassen sich hingegen mit dieser Frage ohne Bezug

auf das vorliegende Projekt. Diesen Grundlagen kommt keinerlei Verbindlichkeit zu, sie stellen lediglich eine mögliche Entscheidungshilfe für die Behörden zur Frage der Bewilligungsfähigkeit von Schipisten im Lichte der Alpenkonvention dar.“(US 6B/2003/8-57)

Während die Möglichkeit der Errichtung von Schipisten in Schutzwäldern bei Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen gegeben ist, besteht bei der Errichtung in labilen Gebieten keine solche Möglichkeit, auch nicht bei Verschreibung von Auflagen in einem das bei solchen Anlagen übliche Ausmaß überschreitenden Umfang.“ (RS 4)

Insbesondere die Nebenbestimmungen unter Punkt M: A6, S6, B2 sowie unter Punkt N: 6, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 lassen einen instabilen Bodenuntergrund vermuten.

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass der zweifelsfreien Klärung der Frage, ob hier ein labiles Gebiet im Sinne der Alpenkonvention vorliegt oder nicht, angesichts der widersprüchlichen Ausführungen im geologischen Prüfgutachten (Teilgutachten 17) und den daraus resultierenden Schlussfolgerungen im bekämpften Bescheid (S. 230 f.) eine entscheidende Bedeutung zukommt, nachdem das Vorliegen eines „labilen Gebietes“ nicht nur ein Ausschlusskriterium nach Art. 14 Abs. 1 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention wäre, sondern auch eines gemäß § 7 Abs. 3 lit. b TSSP 2005.

4. Tiroler Seilbahn und Schigebietsprogramm 2005 (TSSP 2005)

Die gesamte Anlage für das beantragte Vorhaben kommt außerhalb der im „Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm“ (in der Folge kurz: TSSP 2005) festgelegten Grenzen der Schigebiete Rendl - St. Anton (Nummer 14) und Dias Alpe – Kappl (Nummer 16) zu liegen.

Nach Meinung des Landesumweltanwaltes sind die Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender Schigebiete im Sinne des § 4 TSSP 2005 bei weitem nicht erfüllt. Insbesondere kann der Zusammenschluss in der beantragten Form nicht unter Vermeidung schwerwiegender Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild hergestellt werden.

Die Feststellung der Behörde auf S. 175 des bekämpften Bescheides, dass keine Ausschlusskriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes (§ 5 TSSP 2005) vorliegen würden, trifft nachweislich nicht zu. Durch das Vorhaben kommt es zur Zerstörung von Quellfluren und Amphibienlaichgewässern. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter Punkt IV. 1.1 (Mängel im Teilgutachten 10, auf Seite 6 ff. dieser Beschwerde) verwiesen. Insbesondere im Bereich der zukünftigen Mittelstation werden wertvolle Feuchtlebensräume mit Gerinne überbaut. Diese stellen wichtige Laichgewässer für Amphibien dar (vgl. Abbildung 2-5 und Ausführungen auf Seite 13 ebd.). Aber auch im Moostal und eben im Malfontal wurden im Zuge einer Gebietsbesichtigung zahlreiche Exemplare vom Grasfrosch und vom Bergmolch gesichtet.

Zudem werden durch die angebotenen „Ausgleichsmaßnahmen“ M12 Amphibienlaichgewässer zerstört.

Die laut Nebenbestimmung A) Nr. 16 (S. 11-12 des bekämpften Bescheides) zu schaffenden Amphibienlebensräume sind grundsätzlich im Sinne der hier anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht ausreichend, **um erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibienlaichgewässern ausschließen zu können.**

Die beanspruchten Räume wurden auch als potentielle Steinhuhnlebensräume qualifiziert. Bei Realisierung des Vorhabens geht diese vom Sachverständigen festgestellte Eignung unwiederbringlich verloren.

Der Ansicht der Behörde, dass im Sinne des § 6 TSSP 2005 auf besondere Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird bzw. dass in hohem Maße ingenieurbioökologische Maßnahmen und Methoden Anwendung finden, kann der Landesumweltanwalt nicht beitreten, da unstrittiger Weise massive Landschaftseingriffe stattfinden werden. Auf die fehlende Möglichkeit Böden in alpinen Hochlagen entsprechend wiederherzustellen bzw. zu

rekultivieren wird ausdrücklich verwiesen. Zudem gehen zahlreiche in § 6 lit. a TSSP 2005 genannte wertvolle Lebensräume unwiederbringlich verloren (vgl. S. 176 des bekämpften Bescheides). Ingenieurbiologische Maßnahmen oder auch besonders umweltfreundliche Bautechniken, auch wenn sie noch so gut sind, können in diesen Höhenlagen nur mehr wenig bewirken.

Selbst der naturkundliche Prüfgutachter bestätigt auf Seite 11 des naturkundlichen Prüfgutachtens (Teilgutachten Nr. 2):

„Durch die zum Teil massiven Eingriffe in den Oberboden im Zuge der Baumaßnahmen sind in einigen Bereichen teilweise sehr großflächig sehr hohe und in anderen Bereichen hohe Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich Rossfall bewirken die flächigen und massiven Eingriffe für die Piste und den Wegebau durch die Eingriffe Zerstörungen für Tiere und Pflanzen und Teile derer Lebensräume. Besonders in den vom Wasser geprägten Lebensräumen kommt es durch die Änderungen der Wasserwegigkeit zu erheblichen Änderungen in den betroffenen Biotopen. Durch Erschütterungen, Lärm, Staub, Abgase usw. werden Tiere in ihren Lebensräumen gestört bzw. zerstört“

Im Bereich Rossfall ist der Erfolg des Wiederandeckens des Bodens als Rekultivierungsmaßnahme vor allem in den höheren Lagen kaum zielführend.“

In weiterer Folge schließt er aus, dass vor allem in den hohen Lagen des Projektgebietes eine Rekultivierung möglich ist. Vor allem die Projektbereiche Rossfall, Hintergebirge - Malfon (Tschuder) werden dauerhaft zerstört (vgl. ebd. S. 11 ff).

Für den Landesumweltanwalt sind diese Ausführungen im naturkundlichen Prüfgutachten eindeutige Indikatoren, um davon auszugehen, dass den Vorgaben in §§ 4, 5 und 6 TSSP 2005 keinesfalls entsprochen wird.

Auch die in § 6 lit. a Z 2 TSSP 2005 geforderte Rücksichtnahme auf Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns scheint nach Meinung des Landesumweltanwaltes im gegenständlichen Fall bei weitem nicht erfüllt. Für das Alpenschneehuhn kommt es zu massiven Habitatsverlusten und zu Störungen durch die Baustellentätigkeit und vor allem dann beim Betrieb der Anlage durch Variantenfahrer durch Lärm der Schneekanonen und der Pistenpräparierung. Zusätzlich entstehen weitere Kollisionsgefahren durch Liftseile und durch die hinterfragenswürdigen Auszäunungen im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Wirksamkeit der angebotenen „Ausgleichsmaßnahmen“ im Gebiet des Putzenwaldes und des Hirschpleiskopfes wird auf die Ausführungen in dieser Beschwerde auf Seite 21 ff. Punkt 2.5. (Ausgleichsmaßnahmen) und insbesondere auf Punkt 2.5.2 (Ausgleichsmaßnahmen für das Alpenschneehuhn) verwiesen. Dies um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.

Zum Vorliegen eines labilen Gebietes im Sinne des Art. 14 Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 lit. b TSSP 2005 wird auf Punkt V.) 3. „Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention“ (S. 35 ff. dieser Beschwerde) verwiesen.

5. Raumordnungsplan „Strategien für eine raumverträgliche Tourismusedwicklung“

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.11.2010 wurde ein Strategiepapier für die touristische Entwicklung des Landes als Leitlinie in Kraft gesetzt, das sich unter anderem auch mit der Grundlage des Tiroler Tourismus, einer attraktiven Natur und Landschaft auseinandersetzt.

In diesem Strategiepapier wurde z. B. zur Kernfrage: **4.3.2 Bewahrung natürlicher/naturnaher** Gebiete als Resümee festgehalten:

Besonders geschützten und weiteren naturnahen Gebieten kommt als Standort prägenden Merkmalen auch für den Tiroler Tourismus eine große Bedeutung zu. Die Erhaltung dieser Gebiete muss daher einen hohen Stellenwert

einnehmen. Zugleich muss die Erlebbarkeit dieser Gebiete für Einheimische und Gäste gewährleistet werden. Dies muss in einer Weise geschehen, dass die Schutzziele nicht gefährdet werden.

Der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass auch aus diesem von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Raumordnungsplan ein besonders hohes öffentliches Interesse an der Bewahrung von Räumen wie dem hinteren Malfontal abzuleiten ist und dies in die Interessensabwägung einfließen hätte müssen.

6. Gesamtbeurteilung laut S. 174 des bekämpften Bescheides

Hier wird noch einmal ausdrücklich festgehalten, dass die Gesamtbeurteilung betreffend die Gewässerökologie mit „vertretbar“, nach dem diese bei der ersten mündlichen Verhandlung mit „untragbar“ beurteilt wurden, nicht nachvollzogen werden kann und in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Punkt IV.) 1. Fachbereich Limnologie (S. 6 ff. dieser Beschwerde) verwiesen.

Nachdem das eigentliche Vorhaben für die Schiverbindung keinen forstrechtlichen Tatbestand aufweist und somit forstlich nicht relevant ist, kann nicht nachvollzogen werden, warum die Forstwirtschaft in die Bilanz der Gesamtbeurteilung aufgenommen wird. Dies trifft auch für die Fischerei zu. Die Fischerei ist vom eigentlichen Vorhaben nicht betroffen.

Lediglich die „Ausgleichsmaßnahmen“, welche nach Meinung des Landesumweltanwaltes keine solchen sind, haben Relevanz, sowohl forstfachlich als auch die Fischerei betreffend. Es scheint jedoch unlogisch, diese beiden Bereiche in die Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen.

7. Nebenbestimmungen

Die Vorschreibung Nr. 4 des jagdfachlichen Prüfgutachters (S. 13 des bekämpften Bescheides) steht in krassem Widerspruch in Bezug auf die Feststellungen der Behörde (S. 181 ebd.).

„Um das Variantenfahren abseits der Pisten und ausgewiesenen Schirouten auf ein Minimum zu beschränken und das Befahren von Geländestellen die als Überwinterungsgebiete für Raufußhühner dienen, zu verhindern, sind ergänzende Aufklärungs- und Lenkungsmaßnahmen, wie z.B. der Errichtung von Absperrungen, entsprechende Hinweisschilder und Aufklärungsmaßnahmen bei den Berg- und Schiführern herzustellen.“ (Nebenbestimmung Nr. 4)

*„Das Vorhaben Schigebietsverbindung Kappl-St. Anton liegt im **langfristigen öffentlichen Interesse** und zwar aus folgenden Gründen:*

*Die Gemeinde St. Anton und das Schigebiet der Arlberger Bergbahnen AG können ihre Position im internationalen Wettbewerb weiter festigen und ausbauen. Der Zusammenschluss bringt hier eine zusätzliche Erweiterung des ohnehin sehr guten Angebots, **speziell im Variantenfahren**, und somit eine weitere Stärkung der Position innerhalb der großen Schigebiete.“* (Feststellungen Behörde S. 181 ebd.)

Vorschreibung Nr. 17 des naturkundlichen Prüfgutachters (Seite 12 ebd.) betreffend das Alpenschneehuhn:

Hier erschließt sich dem Landesumweltanwalt die Sinnhaftigkeit nicht und es stellt sich die Frage nach den Konsequenzen. Was passiert wenn sich herausstellt, dass die Baumaßnahmen kausal für signifikante Änderungen der Schneehuhnpopulation sind? Nach Meinung des Landesumweltanwaltes wird der Betrieb der Anlagen,

insbesondere die Zunahme der Variantenfahrer ebenso massive Beeinträchtigungen für das Alpenschneehuhn verursachen. Kann damit gerechnet werden, dass dann der Schibetrieb eingestellt wird?

Entfall der vom naturkundlichen Prüfgutachter vorgeschlagene Nebenbestimmung: (S. 246 ebd.)

„Aus naturkundlicher Sicht wird eine Sicherstellung gefordert, dass auch künftig keine Pisten und keine zusätzlichen Wege o.ä. im Projektgebiet errichtet und in Betrieb gesetzt werden.“

Der Landesumweltanwalt kritisiert nicht den Entfall der Nebenbestimmung, jedoch hätte damit der naturkundliche Prüfgutachter befasst werden sollen. Insofern, ob sich unter diesen Umständen (Entfall dieser Nebenbestimmung) an seiner Gesamtbeurteilung etwas ändert. Da der Prüfgutachter sowohl bei den Schutzgütern „Landschaftsbild und Erholungswert“ als auch bei „Fauna und Flora“ (Pflanzen, Tiere, Lebensräume) „wesentliche und gerade noch nicht untragbare“ Restbelastungen prognostiziert hat, darf angenommen werden, dass der Wegfall dieser seiner vorgeschlagenen Nebenbestimmung eine relevante Rolle spielt.

8. Übereinkommen zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und der Konsenswerberin

Punkt 6 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) und der Konsenswerberin (S. 8 des bekämpften Bescheides) lässt die Schlussfolgerung zu, dass die betreffenden Ausgleichsanlagenteile und somit auch die daraus resultierende Ausgleichswirkung, welche auf Grund und Boden des öffentlichen Wassergutes umgesetzt werden sollen, nicht hundertprozentig für die Dauer des Bestandes der beantragten Schigebietsinfrastruktur bestehen werden. Unter Umständen können Wetterextremereignisse in absehbarer Zeit die Errichtung von Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren notwendig machen.

„Der Konsenswerber verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festzusetzenden Frist die Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung von neuen, im öffentlichen Interesse gelegenen schutzwasserbaulichen Maßnahmen notwendig ist. Der Konsenswerber hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Ablauf oder Erlöschen des Vertrages gemäß Punkt 5. oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben, sofern mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes nichts anderes vereinbart wird.

Kommt der Konsenswerber diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes berechtigt, die Abänderung oder Verlegung der Anlage bzw. die Räumung des öffentlichen Wassergutes auf Kosten des Konsenswerbers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.“ (Punkt 6 des Übereinkommens)

8. § 17 Abs. 5 UVP-G

Mit einer Realisierung des beantragten Vorhabens gehen schwerste und massive Beeinträchtigungen für viele Schutzgüter, großflächig, irreversibel und zum Teil nicht ausgleichbar einher. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist der gegenständliche Eingriff schon aus diesen Gründen und unter Heranziehung der maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungsfähig.

Die rechtlichen Ausführungen der Behörde (S. 201 des bekämpften Bescheides) können in keiner Weise nachvollzogen werden. Die Behörde verneint das Vorliegen erheblicher Umweltbelastungen. Obwohl laut Entscheidung des Umweltsenats vom 26.06.2011, GZ: US 8A/2010/15-56 (Werfen-Golling) die Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines Gewässers eine erhebliche, schädliche Auswirkung für die Umwelt darstellt:

„Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer und damit eine erhebliche schädliche oder belastende Auswirkung eines Vorhabens auf die Umwelt liegt dann vor, wenn entgegen dem in § 30a WRG 1959 festgelegten Umweltqualitätsziel eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes nicht verhindert wird („Verschlechterungsverbot“) oder der gute ökologische Zielzustand (innerhalb einer bestimmten Frist) auf Grund der Verwirklichung des Vorhabens nicht erreicht wird („Zielerreichungsgebot“).“

Nachdem die Verschlechterung des ökologischen Zustandes der betreffenden hochalpinen Gebirgsbäche nicht verhindert, sondern vielmehr durch das Vorhaben verursacht wird, kann schon allein auf Grund dieses Umstandes davon ausgegangen werden, dass in Summe mit den aus naturkundlicher Sicht zu erwartenden Beeinträchtigungen schwerwiegende Umweltbelastungen vorliegen und daher der Bescheid zu beheben ist. Überdies wird davon ausgegangen, dass der ökologisch „sehr gute“ Zustand einer nicht unbeträchtlichen Fließgewässerstrecke vom „sehr guten“ in den „schlechten“ ökologischen Zustand verschlechtert wird.

Die Zerstörung hochalpiner Quellbäche ist nicht ausgleichbar. Die Argumentation des limnologischen Amtssachverständigen, dass mit den angebotenen Ausgleichsmaßnahmen, die Zielvorgaben von 2017 bzw. 2027 laut WRRL der Europäischen Kommission erreicht werden, geht nach Meinung des Landesumweltsenats ins Leere. Hier würde das „Verbesserungsgebot“ zu Lasten des „Verschlechterungsverbot“ gehen, obwohl außer Streit stehen dürfte, dass das Ziel der WRRL eindeutig die Verbesserung des Zustandes von beeinträchtigten Wasserkörpern ist bei gleichzeitiger Gewährleistung/Erhaltung des sehr guten Zustandes von anderen Gewässern.

Es kann niemals in der Intention des europäischen/nationalen Gesetzgebers gelegen sein, dass eine Zustandsverbesserung für ein Oberflächengewässer im Sinne des „Verbesserungsgebotes nach dem WRG 1959“ erreicht wird, und im Gegenzug eine Zustandsverschlechterung von Oberflächengewässern im sehr guten ökologischen Zustand im Sinne des „Verschlechterungsverbot“ nach dem WRG 1959“ in Kauf genommen werden muss.

Nach Meinung des Landesumweltsenats verursacht das gegenständliche Vorhaben wesentliche bis untragbare Umweltbelastungen in Bezug auf relevante Schutzgüter, wie z.B. Fauna und Flora, Landschaftsbild und Erholungswert sowie Gewässerökologie. Diese können zum größten Teil nicht verhindert bzw. herabgemindert werden. Daher ist das Vorhaben im Sinne einer Gesamtbewertung des § 17 UVP-G 2000 abzuweisen.

VI.) Zusammenfassung

Bei Realisierung des beantragten Schigebietszusammenschlusses werden wertvolle und einmalige Landschaftsräume mit einem hohen Grad an Natürlichkeit unwiederbringlich zerstört.

Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des TNSchG 2005 nicht vereinbar, insbesondere §§ 7, 9, 23, 24 und 25.

Insbesondere wird bei Umsetzung des Vorhabens gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne der Bestimmungen des WRG 1959 verstoßen und dem damit zusammenhängenden Verbesserungsgebot nicht nachgekommen.

Denn grundsätzlich kann kein derartiges übergeordnetes öffentliches Interesse (§ 104a Abs. 2 WRG 1959) zu Gunsten des Vorhabens erkannt werden, das tauglich wäre eine Verschlechterung des sehr guten ökologischen

Zustandes der betreffenden Oberflächengewässer zu rechtfertigen. Die Genehmigungsvoraussetzungen, normiert in § 104a Abs. 2 Z 1 und § 105 WRG 1959 sind nicht gegeben.

Die Gewährung einer Ausnahme nach § 104a WRG 1959 setzt zwingend voraus, dass alle im Abs. 2 leg. cit. angeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Dies ist nachweislich nicht der Fall.

Vorherige Feststellung trifft auch auf erforderliche langfristige öffentliche Interessen im Sinne des § 29 Abs. 2 Z 2 TNSchG 2005 zu. Es gibt keine langfristigen öffentlichen Interessen, die tauglich wären die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Das Vorhaben widerspricht den Zielsetzungen und Bestimmungen der relevanten Protokolle der Alpenkonvention, insbesondere den Vorgaben in Bezug auf „labile Gebiete“ im Bodenschutzprotokoll.

Der Schigebietszusammenschluss ist mit den Bestimmungen des TSSP 2005 nicht kompatibel.

Die beantragten Ausgleichsmaßnahmen sowohl die limnologischen als auch jene zum Schutz von Hühnervögeln im Putzenwald und am Hirschpleiskopf, weisen nicht die laut RVS und UVP Leitfäden erforderlichen Kriterien (räumlicher, funktionaler und zeitlicher Zusammenhang) auf. Bei Umsetzung einiger „Ausgleichsmaßnahmen“ werden wiederum Sonderstandorte im Sinne des TNSchG 2005 und geschützte Arten laut TNSchVO 2006 zerstört.

Zudem handelt es sich auch nach Ansicht des Landesumweltanwaltes um – vorhabensbedingt – derart massive Eingriffe, dass ein Ausgleich insbesondere aus naturkundlicher und limnologischer Sicht nicht möglich ist.

Es liegt keine rechtskonforme Alternativenprüfung vor.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. das Bundesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben und die Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Erstinstanz zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen. In diesem Zusammenhang wird zudem ebenso angeregt bzw. beantragt das Bundesverwaltungsgericht möge bei Schneefreiheit im Projektgebiet einen Lokalausganschein unter Beiziehung der Parteien und maßgeblichen Sachverständigen durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt



Mag. Johannes Kostenzer